



Stralendorfer Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf mit den Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow, Schossin, Stralendorf, Warsaw, Wittenförden, Zülów

Nr. 3/16. Jahrgang • 28. März 2012



Krokus und Kraniche: Frühlingserwachen rund um Stralendorf

Foto: Detlef Dammann

Anzeigen



Ihr offizieller Umrüster auf
Flüssig- und Erdgasantrieb
0385/6767170 • www.autoassmann.de



TÜV NORD Hauptuntersuchung

Für alle eine runde Sache.

Unsere Öffnungszeiten:

Mo.-Do.:	08.00 - 17.00 Uhr
Fr.:	08.00 - 16.00 Uhr
Sa.:	09.00 - 12.00 Uhr
Mittagspause	12.30 - 13.00 Uhr

TÜV-STATION Schwerin
(im Autodreieck Lankow)
Bremsweg 14
Tel.: 0385 478 23 03
www.tuev-nord.de

TÜV®



Hauptsatzung der Gemeinde Dümmer

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land M/V (KV M/V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVBl. M/V, S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Dümmer vom 12.12.2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Dümmer erlassen:

§ 1

Name, Ortsteilvertretungen

- (1) Die Gemeinde Dümmer hat 3 Ortsteile: Dümmer, Walsmühlen, Parum.
- (2) Für die Gemeinde Dümmer werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 2

Dienstseigel

- (1) Die Gemeinde Dümmer führt als Dienstseigel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landsteils Mecklenburg, einem herrschenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „Gemeinde Dümmer*Landkreis Ludwigslust-Parchim“.
- (2) Die Verwendung des Dienst Siegels durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Die Einwohner, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5

Ausschüsse

- (1) **Hauptausschuss**
Ein Hauptausschuss wird gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 KV M-V gebildet. Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Der Hauptausschuss besteht aus 5 Gemeindevertretern.
Aufgabengebiet: Grundsatzentscheidungen gem. § 35 Abs. 2 KV M-V sowie Finanz- und Haushaltswesen
- (2) **Beratende Ausschüsse**
Gemäß § 36 KV M-V werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung Wirtschaftsförderung Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlage Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege
Ausschuss Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen Kulturförderung und Sportentwicklung Jugendförderung, Kindertagesstätten Sozialwesen, Fremdenverkehr

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Stralendorf übertragen.

Die beratenden Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, aus vier Gemeindevertretern und drei sachkundigen Einwohnern zusammen.

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden nicht vertreten.

§ 6

Bürgermeister/Stellvertreter/Hauptausschuß

- (1) Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V innerhalb folgender Wertgrenzen können getroffen werden durch:

		Bürgermeister	Hauptausschuß
1	im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenzen	bis 2.500,00 €	ab 2.500,00 € bis 5.000,00 €
	im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze pro Monat	bis 500,00 €	ab 500,00 € bis 2.500,00 €
2	im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben	bis 1.500,00 €	ab 1.500,00 € bis 5.000,00 €
	bei außerplanmäßigen Ausgaben je Ausgabenfall innerhalb der Wertgrenze	bis 1.500,00 €	ab 1.500,00 € bis 2.500,00 €
3	bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenze	bis 2.500,00 €	ab 2.500,00 € bis 10.000,00 €
	bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden	bis 2.500,00 €	ab 2.500,00 € bis 10.000,00 €
4	Im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von	bis 2.500,00 €	ab 2.500,00 € bis 12.500,00 €
5	Im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen	bis 5.000,00 €	ab 5.000,00 € bis 10.000,00 €

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 2.500,00 € und nach der VOB bis zum Wert von 12.500,00 €.

Bei Aufnahme und Umschuldung von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes entscheidet der Bürgermeister.

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,00 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.
- (4) Soweit ein gesetzliches Vorkaufsrecht vorliegt entscheidet die Gemeindevertretung.
- (5) Die Aufgaben der §§ 62 und 67 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) werden auf den Bürgermeister übertragen
- (6) Im Rahmen des § 44 KV M-V entscheiden über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen der Hauptausschuss bis 1.000,00 € und der Bürgermeister bis 100,00 €. Bei Beträgen, die darüber hinausgehen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 7

Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse
 ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,- Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,- Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters, bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter, erhält für seine besondere Tätigkeit – bei Verhinderung des Vertretenden für die Dauer der Vertretung – eine Aufwandsentschädigung in der Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.
- (5) Sachkundige Einwohner, die in beratenden Ausschüssen mitarbeiten, erhalten Sitzungsgeld entsprechend der Festlegung für die Gemeindevertreter.
- (6) Entschädigungen nach Maßgabe des § 15 der Entschädigungsverordnung werden gezahlt.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Dümmer, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden, mit Ausnahme der im Abs. 5 bestimmten Bekanntmachungen, durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ in dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf und seiner amtsangehörigen Gemeinden in dem „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf“ öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf“ erscheint zwölfmal im Jahr, immer zum Ende des jeweiligen Monats. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Es wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsgebiet verteilt. Daneben ist es einzeln oder im Abonnement beim Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, gegen einen Versandkostenanteil zu beziehen.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung durch Aushang, mit einer Aushangsfrist von 14 Tagen, unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Dümmer“ an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde:
 1. Ortsteil Walsmühlen – Buswartehäuschen, neben der FFw, Walsmühler Str. 17 c
 2. Ortsteil Dümmer – Bushaltestelle, gegenüber Stücker Str. 18
 3. Ortsteil Dümmer – Hofstr. 5
 4. Ortsteil Dümmer – am Gemeindehaus, Dorfstr. 18
 5. Ortsteil Dümmer – Kreuzung Hauptstr./Forstweg, gegenüber Hauptstr. 10
 6. Ortsteil Dümmer – Hauptstr. 56
 7. Ortsteil Parum – Alte Dorfstr. 10, Feuerwehrhaus
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Die öffentliche Bekanntmachung der Einladungen zu Gemeindevertretersitzungen erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Dümmer. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

Siehe wie Abs. 3

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Dümmer, 15.03.2012

(Siegel)

gez. Rieß
Bürgermeisterin

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Dümmer wird hiermit bekanntgemacht

In die Hauptsatzung der Gemeinde Dümmer und ihre Anlagen kann vom 29.03.2012 bis 30.04.2012 im Amt Stralendorf – FD 1 Koordinierungsstelle, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt Stralendorf oder der Gemeinde Dümmer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dümmer, 15.03.2012
Ort, Datum

(Siegel)

gez. Rieß
-Bürgermeisterin-

MOHS

CATERING & PARTYGASTRONOMIE

MAIK MOHS

19073 STRALENDORF
DORFSTRASSE 31

TELEFON (03869) 780770
TELEFAX (03869) 780788
MOBIL (0174) 9921990
E-MAIL INFO@PARTY-MOHS.DE



WWW.PARTY-MOHS.DE



**Ihr Partner für
Versicherungen,
Vorsorge und
Vermögensplanung**

Wir beraten Sie gern:

LVM-Servicebüro
Hartmut Mensing
Am Woltersmoor 22
19073 WITTENFÖRDEN
Telefon 03856665666
Mobil 01718342843
info@mensing.lvm.de

LVM
VERSICHERUNG

REISEBÜRO HILLER IN NEUEN RÄUMEN IN PAMPOW!

Wir freuen uns, Sie in einem neuen und modernen Ambiente im Eschenweg 76 – gleich neben der Apotheke – begrüßen zu dürfen. Es warten auf Sie viele attraktive Angebote und jede Menge Frühbucherrabatte. Also nicht warten, sondern sparen.

Abenteuer Costa Rica – Mietwagentour

15 Tage im DZ, Frühstück, z.B. am 6.6.12 ab Frankfurt
inkl. Mietwagen ab/bis San Jose
Zug zum Flug und Reiseführer p.P. ab 1611,00 Euro

Nutzen Sie die Zeit und schauen Sie vorbei, wir sind Mo.- Fr. von 9 -19 Uhr und Sa. von 9 -13 Uhr für Sie da.

Bis bald!
**reiseagentur
sonnenschein**

Eschenweg 76 · 19065 Pampow
Tel.: 03865 - 29 19 54 · Fax: 03865 - 29 19 55
www.reiseagentur-sonnenschein.de · info@reiseagentur-sonnenschein.de

Liebe Leute, bleibt dabei! Jeden Tag ein Banzkow-Ei!

Zum Osterfest:

frische Broiler, Wachteiler, Eier – weiß und braun, bunte gekochte Eier

Frisch-Ei-Handel S. Droschel, Tel. 03861/2041

Hamburger Frachtweg 8, 19079 Banzkow /

Geöffnet: Mo.-Mi. 8-16 Uhr, Do 8-18 Uhr, Fr. 8-16.30 Uhr, Vorosterwoche von 8-18 Uhr



Hauptsatzung des Amtes Stralendorf

Auf Grundlage des § 129 i.V.m. § 5 Abs.2 der Kommunalverfassung für das Land M/V (KV M/V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVBl. M/V, S. 205), wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 19.12.2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung des Amtes Stralendorf erlassen:

§ 1

Dienstsiegel

- (1) Das Amt führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenen Halsfell und Krone, und der Umschrift *AMT STRALENDORF*LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM*.
- (2) Die Verwendung des Dienst Siegels durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Amtsvorstehers.

§ 2

Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs.2 KV M-V.
- (2) Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten. In diesem Fall wählen die Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.
- (3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohles oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes.

Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles oder berechnete Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Abs. 3 Nr. 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (4) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens 8 Tage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 3

Ausschüsse

- (1) Der Amtsausschuss bildet gemäß § 136 KV M-V die folgenden Ausschüsse:

- a) Verwaltungsausschuss (5 Mitglieder des Amtsausschusses)
Aufgabengebiete:
 - Vorbereitung der Entscheidungsfindung aller wichtigen Angelegenheiten des Amtsausschusses
 - Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse
 - Vorbereitende Unterstützung in Personalangelegenheiten
- b) Finanzausschuss (3 Mitglieder des Amtsausschusses)
Aufgabengebiete:
 - Finanzen und Haushalt
- c) Ausschuss für Amtsentwicklung, Bau und Verkehr (7 Mitglieder, davon 4 Mitglieder des Amtsausschusses und 3 sachkundige Einwohner)
Aufgabengebiete:
 - Koordinierung der Flächennutzungs- und Bauleitplanung
 - Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
 - Kultureinrichtungen, Kulturförderung
 - Sportentwicklung
 - Jugendförderung
 - Kindertagesstätten
 - Wohnungsfragen, Sozialwesen
 - Fremdenverkehr
- d) Rechnungsprüfungsausschuss (3 Mitglieder des Amtsausschusses)
Aufgabengebiete:
 - Prüfung der Jahresrechnung und Aufgaben nach § 136 Abs.3 KV M-V
- e) Schulausschuss (3 Mitglieder des Amtsausschusses und 2 sachkundige Einwohner) Die Ausschussmitglieder werden vertreten
Aufgabengebiete:
 - Unterstützung der Verwaltung in allen Schulangelegenheiten insbesondere Schulbaumaßnahmen und Angelegenheiten der Ganztagschule

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

- (3) Im Fall ihrer Verhinderung werden Ausschussmitglieder mit Ausnahme des Schulausschusses nicht vertreten.

§ 4

Amtsvorsteher

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1-3 KV M-V i.V.m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.
- (2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i.V.m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 25.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 € pro Monat.
 2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 € je Ausgabenfall.
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 25.000,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 25.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Festsetzung.
 4. im Rahmen der dortigen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 €.
- (3) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 fortlaufend zu unterrichten.
- (4) Im Rahmen des §44 KV M-V entscheiden über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen der Amtsvorsteher bis 100,00 €. Bei Beträgen, die darüber hinausgehen, entscheidet der Amtsausschuss.

§ 5

Rechte der Einwohner

- (1) Der Amtsvorsteher kann eine Versammlung der Einwohner des Amtes einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne amtsangehörige Gemeinden durchgeführt werden; in diesem Fall sind Zeit und Ort der Einwohnerversammlung mit dem Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher oder der jeweilige Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungskreis betreffen, beantwortet der Amtsvorsteher.

- (4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 6

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 2.000,00 € können vom Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihm Beauftragten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 20.000,00 €.

§ 7

Verwaltung

Die Verwaltung des Amtes Stralendorf hat ihren Amtssitz in Stralendorf.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Amtsausschuss bestellt für die Dauer von 2 Jahren eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht des Amtsvorstehers.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Amt Stralendorf beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen im Amt.
 3. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit.
- (3) Der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 9 Entschädigung

- (1) Der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 970,00 Euro.
- (2) Der 1. Stellvertreter des Amtsvorstehers, bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter, erhält für seine besondere Tätigkeit – bei Verhinderung des Vertretenden pro Tag der Dauer der Vertretung – eine Aufwandsentschädigung in der Höhe der Aufwandsentschädigung des Amtsvorstehers.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses der beratenden Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,- Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Sachkundige Einwohner, die in beratenden Ausschüssen mitarbeiten, erhalten Sitzungsgeld entsprechend der Festlegung für die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses in Höhe von 30,- Euro.
- (6) Der Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 35,- Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Entschädigungen nach Maßgabe des § 15 der Entschädigungsverordnung werden gezahlt.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige Mitteilungen des Amtes Stralendorf, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden, mit Ausnahme der im Abs. 5 bestimmten Bekanntmachungen, durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ in dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf und seiner amtsangehörigen Gemeinden in dem „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf“ öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf“ erscheint zwölfmal im Jahr, immer zum Ende des jeweiligen Monats. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Es wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsgebiet verteilt. Daneben ist es einzeln oder im Abonnement beim Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, gegen einen Versandkostenanteil zu beziehen.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung durch Aushang, mit einer Aushangsfrist von 14 Tagen, unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Stralendorf“ in dem Bekanntmachungskasten des Amtes Stralendorf an folgendem Standort:

Vor dem Amtsgebäude des Amtes Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Nach entfallen des Hindernisgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich in der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form nachzuholen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Stralendorf, den 08.03.2012 (Siegel) Wissel
Amtsvorsteher

Die vorstehende Hauptsatzung des Amtes Stralendorf wird hiermit bekanntgemacht

In die Hauptsatzung des Amtes Stralendorf und ihre Anlagen kann vom 29.03.2012 bis 30.04.2012 im Amt Stralendorf – FD I Koordinierungsstelle, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen.
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt Stralendorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stralendorf, 08.03.2012 (Siegel) gez. Wissel
Ort, Datum -Amtsvorsteher-

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Stralendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude für den Betrieb des Schöpfwerkes „Siebendorfermoor Görries“

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Stralendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude für den Betrieb des Schöpfwerkes „Siebendorfermoor Görries“ wird wie folgt geändert:

1.) Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91) sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Bekanntmachung der Neufassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2012 folgende Satzung erlassen:

2.) § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert: Die Gebühr wird entsprechend dem Beitragsbescheid des Vorjahres festgesetzt und beträgt für das Jahr 2012 0,016509 Euro je Quadratmeter.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Stralendorf, den 15.12.2011 (Siegel) Richter
Bürgermeister

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Stralendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude für den Betrieb des Schöpfwerkes „Siebendorfermoor Görries“ wird hiermit bekanntgemacht.

In die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Stralendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude für den Betrieb des Schöpfwerkes „Siebendorfermoor Görries“ und ihre Anlagen kann vom 29.03.2012 bis 30.04.2012 im Amt Stralendorf – Kämmerei Zimmer 201, 19073 Stralendorf, Dorfstraße 30, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt Stralendorf oder der Gemeinde Stralendorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stralendorf, 15.12.2011 (Siegel) gez. Richter
Bürgermeister

Anzeigen

HEIZUNG - SANITÄR - SOLAR

Ihr Partner für Bad und Heizung • Beratung • Planung • Installation

LUTZ BÖRNER

Telefon: 03865 / 787154
E-MAIL: info@haustechnik-boerner.de

Hauptsatzung der Gemeinde Holthusen

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land M/V (KV M/V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVBl. M/V, S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Holthusen vom 06.12.2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Holthusen erlassen:

§ 1

Name, Ortsteilvertretungen

- (1) Die Gemeinde Holthusen hat 4 Ortsteile: Holthusen, Lehmkuhlen, Bahnhof Holthusen, Buchholz
- (2) Für die Gemeinde Holthusen werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 2

Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Holthusen führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde Holthusen führt das folgende Wappen:
„Gespalten; vorn in Gold ein roter Äbtissinnenstab; hinten in Blau drei goldene Lindenblätter mit Früchten pfahlweise“.
- (3) Die Gemeinde Holthusen führt eine Flagge.
Die Flagge der Gemeinde Holthusen ist gleichmäßig und quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Gelb und Blau gestreift. Jeder Streifen ist jeweils in der Mitte mit einer Figur des Gemeindewappens belegt: der gelbe Streifen mit einem roten Äbtissinnenstab, der blaue Streifen mit drei gelben Lindenblättern mit Früchten pfahlweise. Die Figuren nehmen je sieben Achtel der Höhe des Flaggentuchs ein. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 2 zu 3.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift „Gemeinde Holthusen“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters / -in.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister / -in kann eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Die Einwohner, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister / -in zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (3) Der Bürgermeister / -in ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzeler
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister / -in eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5

Ausschüsse

- (1) **Hauptausschuss**
Ein Hauptausschuss wird gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 KV M-V gebildet. Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses wahr.
Der Hauptausschuss besteht aus 5 Gemeindevertretern.
Aufgabengebiet: Grundsatzentscheidungen gem. § 35 Abs. 2 KV M-V sowie Finanz- und Haushaltswesen

- (2) **Beratende Ausschüsse**

Gemäß § 36 KV M-V werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung Wirtschaftsförderung Hoch-, Tief- und Strassenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Landschaftspflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt und Naturschutz
Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Stralendorf übertragen.

Die beratenden Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen.

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden nicht vertreten.

§ 6

Bürgermeister/Stellvertreter/Hauptausschuss

- (1) Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen können getroffen werden durch:

	Bürgermeister /-in	Hauptausschuss
1	im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenzen	bis 2.500,00 € ab 2.500,00 € bis 5.000,00 €
	im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze pro Monat	bis 500,00 € ab 500,00 € bis 2.500,00 €
2	im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben	bis 1.500,00 € ab 1.500,00 € bis 5.000,00 €
	bei außerplanmäßigen Ausgaben je Ausgabenfall innerhalb der Wertgrenze	bis 1.500,00 € ab 1.500,00 € bis 2.500,00 €
3	bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenze	bis 2.500,00 € ab 2.500,00 € bis 10.000,00 €
	bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden	bis 2.500,00 € ab 2.500,00 € bis 10.000,00 €
4	Im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von	bis 2.500,00 € ab 2.500,00 € bis 10.000,00 €
5	Im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen	bis 5.000,00 € ab 5.000,00 € bis 10.000,00 €

Der Bürgermeister /-in entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zu einem Wert von 2.500,00 € und nach der VOB bis zum Wert von 12.500,00 €.

Bei Aufnahme und Umschuldung von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes entscheidet der Bürgermeister /-in.

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,00 € pro Monat können vom Bürgermeister /-in allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.
- (4) Soweit ein gesetzliches Vorkaufsrecht vorliegt entscheidet die Gemeindevertretung.
- (5) Im Rahmen des § 44 KV M-V entscheiden über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen der Hauptausschuss bis 1.000,00 € und der Bürgermeister bis 100,00 €. Bei Beträgen, die darüber hinaus gehen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 7

Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse
 ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Amtliche Bekanntmachungen

- (4) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters /-in, bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter, erhält für seine besondere Tätigkeit – bei Verhinderung des Vertretenden für die Dauer der Vertretung – eine Aufwandsentschädigung in der Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters /-in.
- (5) Sachkundige Einwohner, die in beratenden Ausschüssen mitarbeiten, erhalten Sitzungsgeld entsprechend der Festlegung für die Gemeindevertreter.
- (6) Entschädigungen nach Maßgabe des § 15 der Entschädigungsverordnung werden gezahlt.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Holthusen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden, mit Ausnahme der im Abs. 5 bestimmten Bekanntmachungen, durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ in dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf und seiner amtsangehörigen Gemeinden in dem „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf“ öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf“ erscheint zwölfmal im Jahr, immer zum Ende des jeweiligen Monats. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Es wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsgebiet verteilt. Daneben ist es einzeln oder im Abonnement beim Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, gegen einen Versandkostenanteil zu beziehen.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung durch Aushang, mit einer Aushangsfrist von 14 Tagen, unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Holthusen“ an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde:
1. Ortsteil Holthusen – Buchholzer Weg 4, an der Kita
 2. Ortsteil Bahnhof Holthusen – Bahnhofstraße 56
 3. Ortsteil Buchholz – Wendeschleife, Buchholzer Straße
 4. Ortsteil Lehmkuhlen – Warsower Straße 37
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Die öffentliche Bekanntmachung der Einladungen zu Gemeindevertretersitzungen erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Holthusen. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

Siehe wie Abs. 3

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Holthusen, 14.03.2012

(Siegel)

gez. Uffmann
Bürgermeisterin

**Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Holthusen
wird hiermit bekanntgemacht**

In die Hauptsatzung der Gemeinde Holthusen und ihre Anlagen kann vom 29.03.2012 bis 30.04.2012 im Amt Stralendorf – FD 1 Koordinierungsstelle, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KVV M-V) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Formzustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt Stralendorf oder der Gemeinde Holthusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Holthusen, 14.03.2012
Ort, Datum

(Siegel)

gez. Uffmann
-Bürgermeisterin-

• DACHDECKER • ZIMMERER • KLEMPNER •



Alte Dorfstr. 20 • 19243 Parum

Funk 0151 - 21135587

Fon 03869 780 97 60

Fax 03869 780 97 59

info@dach-kroeger.de



www.dach-kroeger.de



- Fenster
- Türen
- Wintergärten
- Überdachungen
- Vordächer
- Faltanlagen
- Schiebeanlagen
- Solaranlagen

Ahornstraße 8, 19075 Pampow
Telefon 03865/84443-0
Telefax 03865/84443-25

Neu und einzigartig!!!
Das Terrassendach mit integrierter
Beschattung in unserer Ausstellung



www.fensterbau-kuhnert.de

Tina Zühlke – Friseurmeisterin

01525/70 37 303



10% Neukundenrabatt
bei Vorlage dieser Anzeige

Ihre Ansprechpartner vor Ort

Redaktionsschluss: 11. April 2012
Anzeigenschluss: 16. April 2012
Nächste Ausgabe: 25. April 2012

Redaktion:

Amt Stralendorf
Martin Reiners

Tel. 0 38 69/76 00 29
Fax: 0 38 69/76 00 60
reiners@amt-stralendorf.de

Anzeigenberatung:

delego Verlag D. Lüth
Reinhard Eschrich

Tel. 03 85/48 56 30
Handy: 01 71/7 40 65 35
delego.lueth@t-online.de

Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Gemeinde Pampow

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land M/V (KV M/V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVBl. M/V, S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Pampow vom 30.11.2011 sowie nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Pampow erlassen:

§ 1

Name, Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Pampow hat 2 Ortsteile: Pampow und Bahnhof Holthusen.
- (2) Die Gemeinde Pampow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (3) Die Gemeinde Pampow führt das folgende Wappen:
„In Rot ein silberner Stabalken, begleitet: oben von drei goldenen Rohrkolben balkenweise, unten von einem goldenen Pferdekopf“.
- (4) Die Gemeinde Pampow führt eine Flagge. Die Flagge der Gemeinde ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Rot, Gelb und Rot gestreift. Die Roten Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der gelbe Streifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt das Gemeindewappen, das zwei Drittel der Höhe und ein Drittel der Länge des Flaggentuchs einnimmt. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift:
*GEMEINDE PAMPOW*LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM*
- (6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Straßenabschnitte durchgeführt werden. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden sollen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Die Einwohner, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von AufträgenDie Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Ausschüsse

- (1) **Hauptausschuss**
Ein Hauptausschuss wird gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 KV M-V gebildet. Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Der Hauptausschuss besteht aus 7 Gemeindevertretern.
Aufgabengebiet: Grundsatzentscheidungen gem. § 35 Abs. 2 KV M-V sowie Finanz- und Haushaltswesen
- (2) **Beratende Ausschüsse**
Gemäß § 36 KV M-V werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung Wirtschaftsförderung Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlage Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege

Ausschuss Schule, Soziales,
Jugend, Kultur und Sport

Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen
Kulturförderung und Sportentwicklung
Jugendförderung, Kindertagesstätten
Sozialwesen, Fremdenverkehr

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Stralendorf übertragen.

Die beratenden Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus 7 Gemeindevertretern und 4 sachkundigen Einwohnern zusammen.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden nicht vertreten.

§ 5

Bürgermeister / Stellvertreter / Hauptausschuss

(1) Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V innerhalb folgender Wertgrenzen können getroffen werden durch:

	Bürgermeister	Hauptausschuß
1 im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenzen	bis 10.000,- €	ab 10.000,- € bis 20.000,- €
im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze pro Monat	bis 2.000,- €	ab 2.000,- € bis 10.000,- €
2 im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb der Wertgrenze in % der Haushaltsstelle	bis 10 % max. bis 6.000,- €	ab 6.000,- € bis 20 % max. 20.000,- €
bei außerplanmäßigen Ausgaben je Ausgabenfall innerhalb der Wertgrenze	bis 6.000,- €	ab 6.000,- € bis 10.000,- €
3 bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenze	bis 10.000,- €	ab 10.000,- € bis 40.000,- €
bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden	bis 10.000,- €	ab 10.000,- € bis 40.000,- €
Bei Aufnahme und Umschuldung von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb der Wertgrenzen	bis 200.000,- €	ab 200.000,- € bis 600.000,- €
4 Im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von	bis 10.000,- € ¹	ab 10.000,- € bis 50.000,- €
5 Im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen	bis 20.000,- €	ab 20.000,- € bis 40.000,- €

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 10.000,- € und nach der VOB bis zum Wert von 50.000,- €

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.000,- € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000,- €.
- (4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (5) Die Aufgaben der §§ 62 und 67 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) werden auf den Bürgermeister übertragen.
- (6) Im Rahmen des § 44 KV M-V entscheiden über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoreneinkünften der Hauptausschuss bis 1.000,00 € und der Bürgermeister bis 100,00 €. Bei Beträgen, die darüber hinausgehen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 6

Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsseein Sitzungsgeld nach Maßgabe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters, bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter, erhält für seine besondere Tätigkeit – bei Verhinderung des Vertretenden für die Dauer der Vertretung – eine Aufwandsentschädigung in der Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

Amtliche Bekanntmachungen

- (5) Sachkundige Einwohner, die in beratenden Ausschüssen mitarbeiten, erhalten Sitzungsgeld in Höhe der Festlegungen für die Gemeindevertreter.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Pampow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden, mit Ausnahme der im Abs. 5 bestimmten Bekanntmachungen, durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ in dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf und seiner amtsangehörigen Gemeinden in dem „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf“ öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf“ erscheint zwölfmal im Jahr, immer zum Ende des jeweiligen Monats. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Es wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsgebiet verteilt. Daneben ist es einzeln oder im Abonnement beim Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, gegen einen Versandkostenanteil zu beziehen.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung durch Aushang, mit einer Aushangsfrist von 14 Tagen, unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Pampow“ an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde:

1. Ortsteil Pampow - Am Kegel, neben Haus Nr. 13
2. Ortsteil Pampow - Schmiedeweg 5, Ecke Friedensstraße, vor der Kirche
3. Ortsteil Bahnhof Holthusen - neben Bahnhofstraße 25
4. Ortsteil Pampow - Ahornstraße 46, Einkaufszentrum
5. Ortsteil Pampow - Friedensstraße 13

- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (5) Die öffentliche Bekanntmachung der Einladungen zu Gemeindevertreter-sitzungen erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Pampow. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

Siehe wie Abs. 3

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Pampow, den 12.03.2012

(Siegel)

gez. Schulz
-Bürgermeister-

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Pampow wird hiermit bekanntgemacht

In die Hauptsatzung der Gemeinde Pampow und ihre Anlagen kann vom 29.03.2012 bis 30.04.2012 im Amt Stralendorf – FD 1 Koordinierungsstelle, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt Stralendorf oder der Gemeinde Pampow vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pampow, 12.03.2012
Ort, Datum

(Siegel)

gez. Schulz
-Bürgermeister-

Planung, die Spaß macht!

Bei uns erleben Sie heute, wie Ihr Wohnraum morgen aussieht.

Mit 3D-Planung in fotorealistischer Darstellung. In unserer Ausstellung finden Sie auf 400 m² viele Ideen.



Lassen Sie sich überraschen.

Warsower Str. 1
19075 Mühlenbeck
Tel.: 038850/749900

Auch im Internet unter:
www.mgb-naturstein.de



PFLEGEHEIM

„Haus am Dümmer See“

Im sehr schönen Landschaftsschutzgebiet Dümmer finden Sie unser hotelähnlich und mit liebevoll familiärem Charakter geführtes Haus.

Wir verfügen über 29 Einzelzimmer und 3 Doppelzimmer, teilweise mit Balkon oder Terrasse und eigenem Du-Bad, WC. 1,5 ha Garten bzw. Parkanlagen mit Blick auf den Dümmer See. Auch Tierhaltung ist in unserem Haus möglich.

Welziner Straße 1 • 19073 Dümmer • Frau Greskamp
Telefon: 0 38 69/78 00 11 • Mobil: 01 62/2 47 29 46

NATURO BODENBELÄGE®
einfach schöne Böden...

Das Korksystem

☞ Kork ☞ Sisal ☞ Teppich ☞ PVC ☞ Parkett
☞ Laminat ☞ Designbeläge ☞ Sonnenschutz



10 %
Rabatt auf Kork
bis 21.4.2012
gegen Vorlage

Naturo Bodenbeläge
Bürgermeister-Bade-Platz 2
19055 Schwerin
Tel.: 0385-561117
Fax: 0385-5572537
Mobil: 0172-9350798

info@naturo-schwerin.de

www.naturo-schwerin.de



- Vermittlung von Immobilien zum Kauf oder zur Miete
- Beratung von Kaufinteressenten
- Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken
- Beratung von Eigentümern beim Verkauf v. Immobilien
- Projektentwicklung – Vermarktungskonzepte
- Finanzierungsberatung

VR Immobilien GmbH Alexandrinenstr. 4 • 19055 Schwerin • (0385) 51 24 04
info@vr-immo-schwerin.de • www.vr-immo-schwerin.de



Ihre Ansprechpartner: Heidel und Werner Hinz.

Hauptsatzung der Gemeinde Warsaw

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land M/V (KV M/V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVBl. M/V, S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Warsaw vom 30.11.2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Warsaw erlassen:

§ 1

Name, Ortsteilvertretungen

- (1) Die Gemeinde Warsaw hat 3 Ortsteile: Warsaw, Kothendorf und Krumbeck.
- (2) Für die Gemeinde Warsaw werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 2

Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Warsaw führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenen Halsfell und Krone und der Umschrift „Gemeinde Warsaw Landkreis Ludwigslust-Parchim“.
- (2) Die Verwendung des Dienst Siegels durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Die Einwohner, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5

Ausschüsse

- (1) **Hauptausschuss**
Ein Hauptausschuss wird gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 KV M-V gebildet. Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Der Hauptausschuss besteht aus 5 Gemeindevertretern.

Aufgabengebiet:

- Grundsatzentscheidungen gem. § 35 Abs. 2 KV M-V sowie Finanz- und Haushaltswesen

- (2) **Beratende Ausschüsse**
Gemäß § 36 KV M-V werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt
Der Ausschuss besteht aus 4 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern

Aufgabengebiete:

- Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung
- Wirtschaftsförderung
- Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten
- Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen
- Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege

Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport
Der Ausschuss besteht aus 3 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern

Aufgabengebiete:

- Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen
- Kulturförderung und Sportentwicklung
- Jugend- und Seniorenförderung
- Kindertagesstätten, Sozialwesen
- Fremdenverkehr

Ausschuss Dörfliches Leben

Der Ausschuss besteht aus 4 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern

Aufgabengebiete:

- Erstellung des „Gemeindecläufers“
- Planung von gemeindlichen Kulturveranstaltungen

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Stralendorf übertragen.

Die beratenden Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen.

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden nicht vertreten.

§ 6

Bürgermeister/Stellvertreter/Hauptausschuß

- (1) Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V innerhalb folgender Wertgrenzen können getroffen werden durch:

		Bürgermeister	Hauptausschuß
1	im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenzen	bis 2.500,00 €	ab 2.500,00 € bis 5.000,00 €
	im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze pro Monat	bis 500,00 €	ab 500,00 € bis 2.500,00 €
2	im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben	bis 1.500,00 €	ab 1.500,00 € bis 5.000,00 €
	bei außerplanmäßigen Ausgaben je Ausgabenfall innerhalb der Wertgrenze	bis 1.500,00 €	ab 1.500,00 € bis 2.500,00 €
3	bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenze	bis 2.500,00 €	ab 2.500,00 € bis 10.000,00 €
	bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden	bis 2.500,00 €	ab 2.500,00 € bis 10.000,00 €
4	Im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von	bis 2.500,00 €	ab 2.500,00 € bis 12.500,00 €
5	Im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen	bis 5.000,00 €	ab 5.000,00 € bis 10.000,00 €

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 2.500,00 € und nach der VOB bis zum Wert von 12.500,00 €.

Bei Aufnahme und Umschuldung von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes entscheidet der Bürgermeister.

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,00 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.
- (4) Soweit ein gesetzliches Vorkaufsrecht vorliegt entscheidet die Gemeindevertretung.
- (5) Im Rahmen des § 44 KV M-V entscheiden über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen der Hauptausschuss bis 1.000,00 € und der Bürgermeister bis 100,00 €. Bei Beträgen, die darüber hinaus gehen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 7

Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse
 ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- € nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,- Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 380,- € nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Amtliche Bekanntmachungen

(4) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters, bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter, erhält für seine besondere Tätigkeit – bei Verhinderung des Vertretenden für die Dauer der Vertretung – eine Aufwandsentschädigung in der Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

(5) Sachkundige Einwohner, die in beratenden Ausschüssen mitarbeiten, erhalten Sitzungsgeld entsprechend der Festlegung für die Gemeindevertreter.

(6) Entschädigungen nach Maßgabe des § 15 der Entschädigungsverordnung werden gezahlt.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Warsaw, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden, mit Ausnahme der im Abs. 5 bestimmten Bekanntmachungen, durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ in dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf und seiner amtsangehörigen Gemeinden in dem „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf“ öffentlich bekannt gegeben.

(2) Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf“ erscheint zwölfmal im Jahr, immer zum Ende des jeweiligen Monats. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Es wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsgebiet verteilt. Daneben ist es einzeln oder im Abonnement beim Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, gegen einen Versandkostenanteil zu beziehen.

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung durch Aushang, mit einer Aushangsfrist von 14 Tagen, unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Warsaw“ an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde:

1. Ortsteil Warsaw – Bushaltestelle Richtung Hagenow B 321, Schweriner Str. 14
2. Ortsteil Warsaw – Kindertagesstätte, Birkenweg 1
3. Ortsteil Warsaw – neben Sudeblick 1, Parkplatz
4. Ortsteil Kothendorf – Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 9
5. Ortsteil Krumbeck – Bushaltestelle, Zur Sude

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Die öffentliche Bekanntmachung der Einladungen zu Gemeindevertreteritzungen erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Warsaw. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

Siehe wie Abs. 3

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Warsow, 14.03.2012

(Siegel)

gez. Buller
Bürgermeisterin

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Warsaw wird hiermit bekanntgemacht

In die Hauptsatzung der Gemeinde Warsaw und ihre Anlagen kann vom 29.03.2012 bis 30.04.2012 im Amt Stralendorf – FD I Koordinierungsstelle, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt Stralendorf oder der Gemeinde Warsaw vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warsow, 14.03.2012
Ort, Datum

(Siegel)

gez. Buller
-Bürgermeisterin-

Fliesen
Platten
Mosaik

Niels Brandenburg

Fliesenleger

Parkstraße 13
19075 Mühlenbeck
eMail: Niels-Brandenburg@arcor.de

Telefon: 03 88 50/7 48 15
Fax: 03 88 50/7 48 16
Mobil: 01 73/2 43 86 36

IN ZUKUNFT
MIT UNS

Er ist wieder da, der Frühling!

Genießen Sie mit uns
die schönen Frühlingstage.

Felix-Stillfried-Straße 39 • 19079 Klein Rogahn

Tel. 03 85/6 47 03 75 • www.glasbau-schwerin.de

e-mail: info@glasbau-schwerin.de

Glas-Notdienst: 01 71/7 23 47 79

Maik Schiller

Ihr freundlicher Maler

- Malerarbeiten aller Art
- Spachtel-, Lasur- und Wischtechniken
- Fassadendämmung
- Fußbodenbeschichtung aller Art
- Elastische Verfürgung

Schulstraße 38
19073 Wittenförden
Tel. 0170/5179650, Privat: 0385/6410646
Fax: 0385/4879143

Komplett Bad-Sanierung alles aus einer Hand

Bauelemente
Verkauf und Montage
Baumontage aller Art
Montage-Service
Trockenbau

RENÉ FACKLAM

Buchholzer Weg 22 • 19075 Holthusen

BÜRO: Tel. 03865 291850
Fax 03865 291851

Funk 0172 3130637
E-Mail: renefacklam@aol.com



Wir beraten Sie auch
über Fördergelder,
Finanzierung,
Energieeinsparung usw.

Heizkosten sparen, mit einem Warmdach von der Fa. Rainer Thormählen Dachdecker GmbH

- Dachdecker- u. Dachklempnerarbeiten
- Flachdachsaniierungen u. Gründächer
- Wärmedämmung im Dach- u. Fassadenbereich
- Fassadenbekleidung
- Materialtransport mit eigenem Hochkran
- Geld sparen mit einem Warmdach

Ihr
Dachdecker
seit 1995



Mit besten Empfehlungen:
Rainer Thormählen
Dachdecker GmbH & Co. KG

Rufen Sie uns an! Tel. 03865 7196
Bahnhofstraße 50 • 19075 Holthusen • c.fr@rth-dach.de

Hauptsatzung der Gemeinde Stralendorf

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land M/V (KV M/V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVBl. M/V, S. 205), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Stralendorf vom 15.12.2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Stralendorf erlassen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen Stralendorf.

§ 2 Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Stralendorf führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde Stralendorf führt das folgende Wappen:
„Gespalten; vorn in Gold drei rote, schräg liegende Pfeile pfehlweise; hinten in rot über einem goldenen Jagdhorn mit goldenem Tragriemen, eine goldene Rapsblüte“.
- (3) Die Gemeinde Stralendorf führt eine Flagge.
Die Flagge der Gemeinde ist gleichmäßig und quer zur Längsachse des Flaggentuchs von rot und gelb gestreift. In der Mitte des Flaggentuchs liegt auf jeweils ein Drittel der Länge der beiden Querstreifen übergreifend, das Wappen der Gemeinde. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift „Gemeinde Stralendorf – Landkreis Ludwigslust-Parchim“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters/in.

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Die Einwohner, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen
- Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

- (1) **Hauptausschuss**
Ein Hauptausschuss wird gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 KV M-V gebildet. Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Der Hauptausschuss besteht aus 5 Gemeindevertretern.
Aufgabengebiet: Grundsatzentscheidungen gem. § 35 Abs. 2 KV M-V sowie Finanz- und Haushaltswesen.
- (2) **Beratende Ausschüsse**
Gemäß § 36 KV M-V werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
- | Name | Aufgabengebiet |
|--|--|
| Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt | Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung
Wirtschaftsförderung
Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten,
Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlage,
Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege |

Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr
--	--

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Stralendorf übertragen.

Die beratenden Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, aus vier Gemeindevertretern und drei sachkundigen Einwohnern zusammen.

- (3) Die Wahl von Stellvertretern ist nicht vorgesehen.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse werden nicht vertreten.

§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter/Hauptausschuss

- (1) Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V innerhalb folgender Wertgrenzen können getroffen werden durch:

	Bürgermeister	Hauptausschuss
1 im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenzen	bis 2.500,00 €	bis 5.000,00 €
im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze pro Monat	bis 500,00 €	bis 2.500,00 €
2 im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben	bis 1.500,00 €	bis 5.000,00 €
bei außerplanmäßigen Ausgaben je Ausgabenfall innerhalb der Wertgrenze	bis 1.500,00 €	bis 2.500,00 €
3 bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenze	bis 2.500,00 €	bis 10.000,00 €
bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden	bis 2.500,00 €	bis 10.000,00 €
4 Im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von	bis 2.500,00 €	bis 12.500,00 €
5 Im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen	bis 5.000,00 €	bis 10.000,00 €

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 2.500,00 € und nach der VOB bis zum Wert von 12.500,00 €.

Bei Aufnahme und Umschuldung von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes entscheidet der Bürgermeister.

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,00 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.
- (4) Soweit ein gesetzliches Vorkaufsrecht vorliegt entscheidet die Gemeindevertretung.
- (5) Die Aufgaben der §§ 62 und 67 der Landesbauordnung M-V (LbauO-M-V) werden auf den Bürgermeister übertragen.
- (6) Im Rahmen des § 44 KV M-V entscheiden über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen der Hauptausschuss bis 1.000,00€ und der Bürgermeister bis 100,00€. Bei Beträgen, die darüber hinaus gehen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 7 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse
- ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,- Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,- Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters, bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter, erhält für seine besondere Tätigkeit – bei Verhinderung des Vertretenden für die Dauer der Vertretung – eine Aufwandsentschädigung in der Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.
- (5) Sachkundige Einwohner, die in beratenden Ausschüssen mitarbeiten, erhalten Sitzungsgeld entsprechend der Festlegung für die Gemeindevertreter.

Amtliche Bekanntmachungen

(6) Entschädigungen nach Maßgabe des § 15 der Entschädigungsverordnung werden gezahlt.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Stralendorf, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden, mit Ausnahme der im Abs. 5 bestimmten Bekanntmachungen durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ in dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf und seiner amtsangehörigen Gemeinden in dem „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf“ öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf“ erscheint zwölfmal im Jahr, immer zum Ende des jeweiligen Monats. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Es wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsgebiet verteilt. Daneben ist es einzeln oder im Abonnement beim Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, gegen einen Versandkostenanteil zu beziehen.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung durch Aushang, mit einer Aushangsfrist von 14 Tagen, unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stralendorf“ an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde:
- Dorfstraße 29, Ecke Lindenweg
Obere Bergstraße, neben Hausnummer 22
Am Wodcnweg 13, erster Wendekreis
Pampower Straße 1 b,
Bushaltestelle Richtung Schwerin, in Höhe von Dorfstraße 20.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Die öffentliche Bekanntmachung der Einladungen zu Gemeindevertretersitzungen erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Stralendorf. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

Siehe wie Abs. 3

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Stralendorf, 13.03.2012

(Siegel)

gez. Richter
Bürgermeister

**Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Stralendorf
wird hiermit bekanntgemacht**

In die Hauptsatzung der Gemeinde Stralendorf und ihre Anlagen kann vom 29.03.2012 bis 30.04.2012 im Amt Stralendorf – FD I Koordinierungsstelle, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt Stralendorf oder der Gemeinde Stralendorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stralendorf, 13.03.2012
Ort, Datum

(Siegel)

gez. Richter
-Bürgermeister

Für die Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich unserer

Goldenen Hochzeit

möchten wir uns herzlich bedanken.

Ein besonderer Dank gilt dem Team des Landgasthofes „Am Amt“ in Stralendorf.

Hans und Elisabeth Kraft

Stralendorf, im März 2012

Anlässlich meines

80. Geburtstages

bedanke ich mich für die vielen Glückwünsche, Blumen und Präsente bei meinen Kindern, Enkelkindern, Verwandten, Bekannten, der Gemeinde Dümmer sowie dem Team vom Landgasthof „Am Amt“ für die gute Bewirtung.

Karl Dobbertin

Dümmerstück, Februar 2012



Für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich unserer

Goldenen Hochzeit

bedanken wir uns bei unseren Kindern, Schwieger- und Enkelkindern sowie bei Verwandten, Nachbarn und Freunden.

Ein Dank geht auch an die Gemeinde Dümmer sowie an das Team vom Restaurant „Seewarte“, dass uns hervorragend bedient hat.

Udo und Monika Moldt

Dümmer, im Februar 2012

Salon:
Gartenweg 3, 19075
Warsow

Tel. 038859/66755 u.
0172-1013520

www.ihr-friseur-
melanie-rohde.de

IHR **FRISEUR**
AUCH MOBIL

Melanie Rohde
Friseurmeisterin



Terminabsprachen nach telefonischer Vereinbarung.
Gern komme ich auch zu Ihnen nach Hause.

www.dachdeckerei-gross.de

Stehfalztechnik
Steil und Flachdach
Fassadenbekleidung
Zimmererarbeiten
Fachwerk-Carport
Schnellservice bei Schäden

Mit helfen Ihnen gern...
Dachdeckerei Dachklempnerei

Jan Groß

Zum Spielplatz 12 19073 Groß Rogahn
Tel/Fax: 0385/6364766 Mobil: 0173/2337698



WERKSTATT MOBIL

Kay Neuendorf
Kfz-Technikermeister
Ringstraße 4
19075 Pampow

Service bei
Ihnen vor Ort

PKW · Motorrad
Fahrrad · Boot · Oldtimer
Elektrofahrzeuge

© 0171 / 84 76 395

kay.neuendorf@freenet.de

Hauptsatzung der Gemeinde Zülow

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land M/V (KV M/V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVBl. M/V, S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Zülow vom 06.12.2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Zülow erlassen:

§ 1

Name, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Zülow besteht aus einem Ortsteil.
- (2) Die Gemeinde Zülow führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem herrschenden Stierkopf mit abgerissenen Halsfell und Krone und der Umschrift „Gemeinde Zülow*Landkreis Ludwigslust-Parchim“.
- (3) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden sollen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Die Einwohner, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet folgende ständige Ausschüsse:
 - a) **Hauptausschuss**
Der Hauptausschuss wird gemäß § 35 Abs. (1) S. 2 KV M-V gebildet. Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 36 Abs. (2) S. 2 KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses wahr.
Zusammensetzung: Bürgermeister als Vorsitzender und 2 Mitglieder der Gemeindevertretung
Aufgabengebiet: Grundsatzentscheidungen gem. § 35 Abs. (2) KV M-V sowie Finanz- und Haushaltswesen
 - b) **Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umweltschutz**
Der beratende Ausschuss wird gemäß § 36 KV M-V gebildet.
Zusammensetzung: 2 Mitglieder der Gemeindevertretung und 1 sachkundiger Einwohner
Aufgabengebiet: Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Stralendorf übertragen.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden nicht vertreten.

§ 5

Bürgermeister/Stellvertreter/Hauptausschuß

- (1) Entscheidungen nach § 22 Abs. (4) KV M-V innerhalb folgender Wertgrenzen können getroffen werden durch:

		Bürgermeister	Hauptausschuß
1	im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenzen	bis 2.500,00 €	ab 2.500,00 € bis 5.000,00 €
	im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze pro Monat	bis 500,00 €	ab 500,00 € bis 2.500,00 €
2	im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben	bis 1.500,00 €	ab 1.500,00 € bis 5.000,00 €
	bei außerplanmäßigen Ausgaben je Ausgabenfall innerhalb der Wertgrenze	bis 1.500,00 €	ab 1.500,00 € bis 2.500,00 €
3	bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenze	bis 2.500,00 €	ab 2.500,00 € bis 10.000,00 €
	bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden	bis 2.500,00 €	ab 2.500,00 € bis 10.000,00 €
4	Im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von	bis 2.500,00 €	ab 2.500,00 € bis 12.500,00 €
5	Im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen	bis 5.000,00 €	ab 5.000,00 € bis 10.000,00 €

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 2.500,00 € und nach der VOB bis zum Wert von 12.500,00 €.

Bei Aufnahme und Umschuldung von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes entscheidet der Bürgermeister.

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,00 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.
- (4) Soweit ein gesetzliches Vorkaufsrecht vorliegt entscheidet die Gemeindevertretung
- (5) Im Rahmen des § 44 KV M-V entscheiden über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen der Hauptausschuss bis 1.000,00 € und der Bürgermeister bis 100,00 €. Bei Beträgen, die darüber hinaus gehen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 6

Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse
 ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,- Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,- € nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters, bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter, erhält für seine besondere Tätigkeit – bei Verhinderung des Vertretenden für die Dauer der Vertretung – eine Aufwandsentschädigung in der Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.
- (5) Sachkundige Einwohner, die in beratenden Ausschüssen mitarbeiten, erhalten Sitzungsgeld entsprechend der Festlegung für die Gemeindevertreter.
- (6) Entschädigungen nach Maßgabe des § 15 der Entschädigungsverordnung werden gezahlt.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Zülow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden, mit Ausnahme der im Abs. 5 bestimmten Bekanntmachungen, durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ in dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf und seiner amtsangehörigen Gemeinden in dem „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf“ öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf“ erscheint zwölfmal im Jahr, immer zum Ende des jeweiligen Monats. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Es wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsgebiet verteilt. Daneben ist es einzeln oder im Abonnement beim Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, gegen einen Versandkostenanteil zu beziehen.

Amtliche Bekanntmachungen

- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung durch Aushang, mit einer Aushangsfrist von 14 Tagen, unter der

Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Zülów“ an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde:

1. Zülów, Dorfplatz / Ecke Dorfstrasse an der Bushaltestelle
2. Zülów, Dorfstrasse 18

- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (5) Die öffentliche Bekanntmachung der Einladungen zu Gemeindevertreteritzungen erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Zülów. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

Siehe wie Abs. 3

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Zülów, 15.03.2012

(Siegel)

gez. Schulz
Bürgermeister

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Zülów wird hiermit bekanntgemacht

In die Hauptsatzung der Gemeinde Zülów und ihre Anlagen kann vom 29.03.2012 bis 30.04.2012 im Amt Stralendorf – FD I Koordinierungsstelle, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt Stralendorf oder der Gemeinde Zülów vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zülów, 15.03.2012
Ort, Datum

(Siegel)

gez. Schulz
-Bürgermeister-



DWS Versorgungstechnik

Heizung - Sanitär - Wartung Gasanlagen-Check

19073 Stralendorf

☎: (0 38 69) 74 33

Fax (0 38 69) 74 50



Kollektionsauflösung von festlicher Mode bei **MODE JANS** in Wismar

Aktuelle Mode für
Jugendweihe, Konfirmation,
Abi-Ball und andere
festliche Anlässe!

23966 Wismar · Altwismarstr. 28
Tel. 03841/201375
Öffnungszeiten: Mo-Fr 9.30 bis 18 Uhr
Sa von 10 bis 16 Uhr

HELLWIG KOMMT!
WWW.SHOWFENSTER.DE
RUF: 0151 15 69 06 32
0385 71 11 29

**SUPPENHÜHNER & SCHWIEGERMÜTTER
DIE NEUE SHOW
2012**

HUMOR FÜR ALLE FESTE - AUCH FÜR IHRE FEIER!

PRALINEN & PRÄSENTE

Kerstin Hoffmann

Geldgeschenke, Ballonverpackungen u.v.m.
für Hochzeit, Geburtstag, Jugendweihe
u.a. festliche Anlässe



Schweriner Höfe (vorm. Wurm)
Klößengang 5 • 19053 Schwerin

E-Plus: 0177 8 611915

www.pralinen-geschenke.de

E-Mail: shop@pralinen-geschenke.de



Heiko Krause

Malerfachbetrieb



Gartenweg 5
19075 Pampow
Tel./Fax: 0 38 65/84 42 82
Mobil 01 72/3 91 54 04
Maler-HK@web.de

Malerarbeiten aller Art
Fußbodenbeläge
Fassadengestaltung
Verkauf von Farben
Steinimitate



Kollektionsauflösung von festlicher Mode bei **MODE JANS** in Wismar

Aktuelle Mode für
Jugendweihe, Konfirmation,
Abi-Ball und andere
festliche Anlässe!

23966 Wismar · Altwismarstr. 28
Tel. 03841/201375
Öffnungszeiten: Mo-Fr 9.30 bis 18 Uhr
Sa von 10 bis 16 Uhr



Hier zum Ziel mit
persönlicher Betreuung.
Mit Ihrem **30-Euro-
Startgutschein***

Mit dem 30-minütigen Trainingskonzept
und der persönlichen Betreuung bei
Mrs. Sporty erreichen Sie ganz
einfach Ihr Ziel. Probieren Sie
die Erfolgsformel
gleich aus!

* Werden Sie Mitglied bis 30.04.12 und Sie erhalten dieses
Angebot beim Erstbesuch in allen teilnehmenden Mrs. Sporty
Clubs. Alle Informationen zum reduzierten Beitrag auf das
Startpaket sowie zu den Konditionen von Verwaltung und
Mitgliedschaft finden Sie unter www.mrssporty.com.

Mrs. Sporty
Ihre persönliche Sportclub

Friedrich-Engels-Straße 2a • 19061 Schwerin
Tel.: +49 (0)385 30 51 635
club149@club.mrssporty.de • www.mrssporty.com

Hauptsatzung der Gemeinde Wittenförden

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land M/V (KV M/V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M/V, S. 205), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Wittenförden vom 05.12.2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Wittenförden erlassen:

§ 1

Name, Ortsteilvertretungen

- (1) Die Gemeinde Wittenförden hat 3 Ortsteile: Wittenförden, Hof Wandrum, Neu Wandrum.
- (2) Für die Gemeinde Wittenförden werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Wittenförden führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde Wittenförden führt das folgende Wappen:
„In Rot eine ausgerissene silberne Kopfweide mit drei beblätterten Zweigen, zwischen den beiden längeren äußeren Zweigen eine goldene Glocke“.
- (3) Die Gemeinde Wittenförden führt eine Flagge. Die Flagge der Gemeinde ist quer zur Längsachse des Flaggentuches von Rot, Gelb und Rot gestreift. Die äußeren roten Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der gelbe Mittelstreifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuches ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt, zwei Drittel des Flaggentuches einnehmend, das Gemeindegewappen. Die Länge des Flaggentuches verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen und die Umschrift *Gemeinde Wittenförden* Landkreis Ludwigslust-Parchim*.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Die Einwohner, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5

Ausschüsse

- (1) **Hauptausschuss**
Ein Hauptausschuss wird gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 KV M-V gebildet. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister 4 Gemeindevertreter an. Die Gemeindevertretung wählt neben diesen 4 weitere 4 Gemeindevertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

Aufgabengebiet: Grundsatzentscheidungen gem. § 35 Abs. 2 KV M-V
- (2) **Beratende Ausschüsse**
Gemäß § 36 KV M-V werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

Name

Aufgabengebiet

Finanzausschuss

Finanz- und Haushaltswesen
Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter
Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung
Wirtschaftsförderung

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und

Umwelt

Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten
Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlage
Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege
Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter
2 sachkundige Einwohner

Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport

Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen
Kulturförderung und Sportentwicklung
Jugendförderung, Kindertagesstätten
Sozialwesen, Fremdenverkehr
Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter
2 sachkundige Einwohner

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Stralendorf übertragen.

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vertreten.

§ 6

Bürgermeister/Stellvertreter/Hauptausschuss

- (1) Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V innerhalb folgender Wertgrenzen können getroffen werden durch:

		Bürgermeister	Hauptausschuss
1	im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenzen	bis 2.500,00 €	bis 5.000,00 €
	im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze pro Monat	bis 500,00 €	bis 2.500,00 €
2	im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben	bis 1.500,00 €	bis 5.000,00 €
	bei außerplanmäßigen Ausgaben je Ausgabenfall innerhalb der Wertgrenze	bis 1.500,00 €	bis 2.500,00 €
3	bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenze	bis 2.500,00 €	bis 10.000,00 €
	bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden	bis 2.500,00 €	bis 10.000,00 €
4	Im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von	bis 2.500,00 €	bis 12.500,00 €
5	Im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen	bis 5.000,00 €	bis 10.000,00 €

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 2.500,00 € und nach der VOB bis zum Wert von 12.500,00 €. Bei Aufnahme und Umschuldung von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes entscheidet der Bürgermeister.

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,00 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.
- (4) Soweit ein gesetzliches Vorkaufsrecht vorliegt entscheidet die Gemeindevertretung.
- (5) Im Rahmen des § 44 KV M-V entscheiden über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen der Hauptausschuss bis 1.000,00 € und der Bürgermeister bis 100,00 €. Bei Beträgen, die darüber hinaus gehen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 7

Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - ihrer Ausschüsse
 - ihrer Fraktionen
 ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,- Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 1.100,- Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Amtliche Bekanntmachungen

(4) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters, bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter, erhält für seine besondere Tätigkeit – bei Verhinderung des Vertretenden für die Dauer der Vertretung – eine Aufwandsentschädigung in der Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

(5) Fraktionsvorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100,- Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Sachkundige Einwohner, die in beratenden Ausschüssen mitarbeiten, erhalten Sitzungsgeld entsprechend der Festlegung für die Gemeindevertreter und für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro.

(7) Entschädigungen nach Maßgabe des § 15 der Entschädigungsverordnung werden gezahlt.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Wittenförden, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden, mit Ausnahme der im Abs. 5 bestimmten Bekanntmachungen, durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ in dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf und seiner amtsangehörigen Gemeinden in dem „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf“ öffentlich bekannt gegeben.

(2) Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf“ erscheint zwölfmal im Jahr, immer zum Ende des jeweiligen Monats. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Es wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsgebiet verteilt. Daneben ist es einzeln oder im Abonnement beim Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, gegen einen Versandkostenanteil zu beziehen.

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung durch Aushang, mit einer Aushangsfrist von 14 Tagen, unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wittenförden“ an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde:

1. Ortsteil Wittenförden, Einkaufszentrum, Schulstr. 1
2. Ortsteil Neu Wandrum, Lindenallee, Buswendeschleife
3. Ortsteil Hof Wandrum, Gärtnerstr. 2
4. Feuerwehrhaus, Neu Wandrumer Str. 3 a

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Die öffentliche Bekanntmachung der Einladungen zu Gemeindevertreteritzungen erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Wittenförden. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

Siehe wie Abs. 3

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Wittenförden, den 13.03.2012

(Siegel)

gez. Nemitz
-Bürgermeister-

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Wittenförden wird hiermit bekanntgemacht

In die Hauptsatzung der Gemeinde Wittenförden und ihre Anlagen kann vom 29.03.2012 bis 30.04.2012 im Amt Stralendorf – FD 1 Koordinierungsstelle, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt Stralendorf oder der Gemeinde Wittenförden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wittenförden, 13.03.2012
Ort, Datum

(Siegel)

gez. Nemitz
-Bürgermeister-

Zum alten Wirtshaus

Restaurant · Festsaal · Kegelbahn
Inh. W. Scholz · Schmiedestraße 11 · 19075 Holthusen



Großes Osterbüfett **Ostersonntag**
11 - 14 Uhr pro Pers. 13,90 €
Suppe, Steaks, Kaninchen, Hähnchen, Pute, Gemüse, Kroketten und vieles mehr
Partyservice pro Pers. 9,60 €
Krustenbraten, Sauerkraut, Baguett, Hähnchen-Hawai, Gemüse, Kroketten
Öffn.zeiten: Di.-So. 11-14 Uhr / 17-22 Uhr, Mo. Ruhetag
Reservierung erwünscht 03865/229

Hilfe für Familien & Senioren

- im Alltag
- in der Freizeit
- in Belastungssituationen
- in der Hauswirtschaft



Inh. Petra Schalk
Dorfstr. 30, 19075 Holthusen
Tel. 0174 - 8805848

WASSESTECHNIK NORD

Biologische Kleinkläranlagen

hohe Betriebssicherheit und Wartungsfreundlichkeit durch die konsequente Trennung von Technik und Abwasser

- Neubau von SBR- und Pflanzenkläranlagen
- Modernisierung bestehender Kläranlagen
- Antragstellung Wasserrecht / Fördermittel
- Kläranlagenwartung



Dipl.-Ing. Ulf Engfer
Cambser Str. 24,
D 19067 Rampe

Tel. 03866 - 47 09 55
Fax 03866 - 47 09 59

www.wassertechnik-nord.eu
e-mail: info@wassertechnik-nord.de

„Bauelemente rund um's Haus“

ständige Ausstellung täglich von 9-18 Uhr

Rolladen zum nachträglichen Einbau

Ihr Vorteil: Kälte- und Wärmeschutz, Einbruch- und Sichtschutz

E. Karwowski, Fasanenhof 14b, 19073 Klein Rogahn
Tel. 0385 / 61 33 45, Fax: 0385 / 6 17 37 68



RAINER OLDENBURG
HEIZUNG LÜFTUNG SANITÄR

HAUSTECHNIK AUS EINER HAND!

Bäckerweg 13 • 19075 Warsow
Tel.: 038859/66504 • Fax: 038859/66508
Mobil: 0171/6413413 • e-mail: rainer.oldenburg@gmx.de

Hauptsatzung der Gemeinde Klein Rogahn

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land M/V (KV M/V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M/V, S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Klein Rogahn vom 01.12.2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Klein Rogahn erlassen:

§ 1

Name, Ortsteilververtretungen

- (1) Die Gemeinde Klein Rogahn hat 2 Ortsteile: Klein Rogahn und Groß Rogahn.
- (2) Für die Gemeinde Klein Rogahn werden keine Ortsteilververtretungen gebildet.

§ 2

Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Klein Rogahn führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landsteils Mecklenburg, einem herrschenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „Gemeinde Klein Rogahn-Landkreis Ludwigslust-Parchim“.
- (2) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Die Einwohner, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzeler
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5

Ausschüsse

- (1) **Hauptausschuss**
Ein Hauptausschuss wird gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 KV M-V gebildet. Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Der Hauptausschuss besteht aus 3 Gemeindevertretern.
Aufgabengebiet: Grundsatzentscheidungen gem. § 35 Abs. 2 KV M-V sowie Finanz- und Haushaltswesen

- (2) **Beratende Ausschüsse**
Gemäß § 36 KV M-V werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Ausschuss für Dorfentwicklung,	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung Wirtschaftsförderung Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlage Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege
Ausschuss Dörfliches Leben	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen Kulturförderung und Sportentwicklung Jugendförderung, Kindertagesstätten Sozialwesen, Fremdenverkehr

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Stralendorf übertragen.
Die beratenden Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, aus vier Gemeindevertretern und drei sachkundigen Einwohnern zusammen.

§ 6

Bürgermeister/Stellvertreter/Hauptausschuß

- (1) Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V innerhalb folgender Wertgrenzen können getroffen werden durch:

	Bürgermeister	Hauptausschuß
1	im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenzen	bis 2.500,00 € ab 2.500,00 € bis 5.000,00 €
	im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze pro Monat	bis 500,00 € ab 500,00 € bis 2.500,00 €
2	im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben	bis 1.500,00 € ab 1.500,00 € bis 5.000,00 €
	bei außerplanmäßigen Ausgaben je Ausgabenfall innerhalb der Wertgrenze	bis 1.500,00 € ab 1.500,00 € bis 2.500,00 €
3	bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenze	bis 2.500,00 € ab 2.500,00 € bis 10.000,00 €
	bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden	bis 2.500,00 € ab 2.500,00 € bis 10.000,00 €
4	Im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von	bis 2.500,00 € ab 2.500,00 € bis 12.500,00 €
5	Im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen	bis 5.000,00 € ab 5.000,00 € bis 10.000,00 €

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 2.500,00 € und nach der VOB bis zum Wert von 12.500,00 €.

Bei Aufnahme und Umschuldung von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes entscheidet der Bürgermeister.

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,00 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.
- (4) Soweit ein gesetzliches Vorkaufsrecht vorliegt entscheidet die Gemeindevertretung
- (5) Im Rahmen des §44 KV M-V entscheiden über die Annahme von Spenden,
Schenkungen und Sponsorenleistungen der Hauptausschuss bis 1.000,00€ und der Bürgermeister bis 100,00€. Bei Beträgen, die darüber hinaus gehen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 7

Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse
 ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,- Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,- Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters, bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter, erhält für seine besondere Tätigkeit – bei Verhinderung des Vertretenden für die Dauer der Vertretung – eine Aufwandsentschädigung in der Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.
- (5) Sachkundige Einwohner, die in beratenden Ausschüssen mitarbeiten, erhalten Sitzungsgeld entsprechend der Festlegung für die Gemeindevertreter.
- (6) Entschädigungen nach Maßgabe des § 15 der Entschädigungsverordnung werden gezahlt.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Klein Rogahn, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden, mit Ausnahme der im Abs. 5 bestimmten Bekanntmachungen, durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ in dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf und seiner amtsangehörigen Gemeinden in dem „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf“ öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf“ erscheint zwölfmal im Jahr, immer zum Ende des jeweiligen Monats. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Es wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsgebiet verteilt. Daneben ist es einzeln oder im Abonnement beim Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, gegen einen Versandkostenanteil zu beziehen.

Amtliche Bekanntmachungen

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung durch Aushang, mit einer Aushangsfrist von 14 Tagen, unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Klein Rogahn“ an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde:

1. Ortsteil Klein Rogahn – John-Brinckman-Str., links neben Haus-Nr. 22
2. Ortsteil Klein Rogahn – Fritz-Reuter-Ring, links neben Haus-Nr. 140
3. Ortsteil Groß Rogahn – Bergstr., gegenüber Haus-Nr. 28
4. Ortsteil Groß Rogahn – Zum Ausbau, links neben Haus-Nr. 3, Bushäuschen
5. Ortsteil Groß Rogahn – Fasanenhof, gegenüber Haus-Nr. 12 c, Bushäuschen

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Die öffentliche Bekanntmachung der Einladungen zu Gemeindevertretersitzungen erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Klein Rogahn. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

Siehe wie Abs. 3

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Klein Rogahn, 14.03.2012

(Siegel)

gez. Vollmerich
Bürgermeister

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Klein Rogahn wird hiermit bekanntgemacht

In die Hauptsatzung der Gemeinde Klein Rogahn und ihre Anlagen kann vom 29.03.2012 bis 30.04.2012 im Amt Stralendorf – FD I Koordinierungsstelle, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt Stralendorf oder der Gemeinde Klein Rogahn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Klein Rogahn, 14.03.2012
Ort, Datum

(Siegel)

gez. Vollmerich
-Bürgermeister-

Anzeigenhotline:
Tel. 0385/485630

SOLAR - SIND WIR
SOLAR NOWACK
Tel. 038736/80478
www.solar-nowack.de

Geschäftsnotiz

Wechsel bei BAUMASCHINEN HARTMANN

Kay Hartmann übernimmt das Unternehmen des Vaters

Seit dem 1. Januar 2012 ist Kay Hartmann Inhaber der Firma BAUMASCHINEN HARTMANN in Holthusen, die von seinem Vater, Klaus Hartmann, 1990 gegründet wurde. Durch die fast 18-jährige Mitarbeit des Sohnes im Unternehmen konnte der Generationswechsel gezielt vorbereitet werden und fließend vonstatten gehen.

So ist gewährleistet, dass die gewerblichen und privaten Kunden sich auch künftig auf die bewährte Kompetenz in der Beratung, den guten Service und die Qualität der Produkte verlassen können.

Das Handelssortiment umfasst nicht nur Maschinen und Werkzeuge



Kay Hartmann ist der neue Chef.

sowie die notwendigen Arbeitsschutzartikel, sondern auch Forst- und Gartentechnik.

Gut ausgebildete Servicetechniker sorgen für Reparatur und Wartung der Kundengeräte und des gut sortierten Mietparks.

Das neue „alte“ BMH – Team freut sich auf Ihren Besuch bei:

BAUMASCHINEN HARTMANN
19075 Holthusen
Dorfstraße 1
Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag:
7 Uhr bis 18 Uhr
Samstag: 8 Uhr bis 12 Uhr

Im Rahmen einer Mitgliedschaft leisten wir

Hilfe in Lohnsteuersachen Spree & Havel

Lohnsteuerhilfverein e.V.

Wir beraten nach Vereinbarung auch an Sonn- und Feiertagen

Beratungsstelle:
Groß Rogahn, Gartenstr. 4
Telefon: 03 85/6 47 02 89

Freiflächen-, Landschafts- und Erdbau

Völzer

Inh. Torsten Völzer
Fasanenhof 1A • 19073 Klein Rogahn

- Pflasterarbeiten aller Art
- Anlage und Pflege von Grünanlagen
- Gehölzschnitt • Zaunbau
- Erdbau- und Transport
- Ökologische Landschaftspflege mit Schafen
- Winterdienst

Tel.: 0385/6 47 02 61 • Fax: 64 10 59 16 • Auto-Tel.: 0172/3 89 39 20
Internet: www.voelzer-landschaftsbau.de
E-Mail: Info@voelzer-landschaftsbau.de

Grabmale für alle Friedhöfe
Steinbildhauerei und Grabmalwerkstatt

Uwe Lange
Steinbildhauermeister

- Grabmale
- Nachbeschriftung
- eigene Steinschleiferei
- Einfassungen
- Renovierung

Beratung und Verkauf in unseren Ausstellungsräumen in der Rogahner Straße 2 (Mo-Fr 10-17 Uhr, Sa 9-12 Uhr)

Öffnungszeiten: Mo - Fr 7:00 - 17:00 Uhr und Sa 9:00 - 12:00 Uhr
Wallstraße 55, 19053 Schwerin, Tel. 0385/ 71 95 84 www.bildhauer-lange.de

BAUMASCHINEN HARTMANN

Beratung • Verkauf • Service • Vermietung

Dorfstraße 1 • 19075 Holthusen
Tel. 03865 8210 • Fax 03865 82124
Mo.-Fr. 7-18 Uhr • Sa. 8-12 Uhr

Der Beste!

- ✓ Höchste Qualität
- ✓ Herausragende Mäh- und Fangeigenschaften
- ✓ Erstklassiger Bedienkomfort
- ✓ Extrem leise
- ✓ Außerordentlich leistungstark

TESTSIEGER GUT
5/2007

Jetzt für 499,-**
statt 649,-**

Benzinrasenmäher HRX 426C PD

HONDA POWER EQUIPMENT

* Unverbindliche Preisempfehlung der Honda Deutschland GmbH
** Bei allen teilnehmenden Händlern, solange Vorrat reicht, bis 30.9.2012

**Mietraum ab sofort sehr günstig
abzugeben, 35 qm in Lankow,
Greifswalder Str. 1, große Fenster,
sehr freundl., ideal für Versicherung o.ä.
Tel. 01 71/4 67 44 90**

Bürgerinformation

Erläuterungen zu den einzelnen Auskunfts-/Übermittlungssperren

Widerspruch gegen Übermittlung an Religionsgesellschaften (Nr. 1)

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann jedoch noch § 32 Abs. 2 LMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch bei Alters- und Ehejubiläen (Nr. 2 und 5)

Wenn Sie ein Alters- oder Ehe- oder Lebenspartnerschaftsjubiläum haben, darf die Meldebehörde auf Grund von § 35 Abs. 2 LMG eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Die Ehrung von Altersjubiläen beginnt frühestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres und die Ehrung von Ehejubiläen erstmals aus Anlass der Goldenen Hochzeit. Diese Auskünfte dürfen jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Das Widerspruchsrecht kann nur bis spätestens 2 Monate vor dem Jubiläum ausgeübt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen Übermittlung an Parteien (Nr. 3)

Im Zusammenhang mit Wahlen dürfen nach § 35 Abs. 1 LMG, Parteien u. a. im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen im Rahmen von so genannten Gruppenauskünften Meldedaten übermittelt werden. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen Übermittlung an Adressbuchverlage (Nr. 4)

Adressbuchverlage dürfen nach § 35 Abs. 3 LMG Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, übermittelt werden. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen Internetauskunft (Nr. 6)

Einfache Melderegisterauskünfte können gem. den Voraussetzungen des § 34a Abs. 2 LMG auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn Sie gemäß § 34a Abs. 2 LMG dieser Form der Auskunftserteilung widersprechen.

Widerspruch gegen Übermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (Nr. 7)

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell Freiwillige erfolgt eine Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen, wenn Sie die Zusendung des Informationsmaterials nicht wünschen.

Auskunftssperre wegen besonderer schutzwürdiger Interessen (Nr. 8)

Nach § 34 Abs. 5 LMG, darf die Meldebehörde keine Auskünfte erteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Einrichtung dieser Auskunftssperre ist von Ihnen besonders zu begründen und mit evtl. Nachweisen (Anzeige, ärztliche Atteste, o.ä.) zu belegen. Nach § 34 Abs. 5 LMG ist die Auskunftssperre befristet und endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Liegen die Gründe für die Einrichtung einer Auskunftssperre nach Ablauf dieser Frist weiterhin vor, kann die Sperre auf Antrag verlängert werden.

Auskunftssperre – Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Nr. 9)

Diese Auskunftssperre ist im Einzelfall auf Antrag im Melderegister einzutragen, wenn die betroffene Person verlangt, dass ihre Daten nicht an Unternehmen übermittelt werden, die diese erkennbar für Zwecke der Direktwerbung verwenden wollen (§ 6 MRRG). Die Beantragung dieser Auskunftssperre ist ohne Angabe von Gründen möglich.

Amtssporthalle für Freizeitsportler gesperrt!

Amt Stralendorf. Die Amtssporthalle bleibt am Dienstag, 17.04.2012 und am Mittwoch, 18.04.2012 ganztägig für die Vereine und Sportgruppen im Freizeitbereich gesperrt. An den benannten Tagen ist eine Schulveranstaltung in der Halle vorgesehen.

Reiners – Gebäudemanagement – Amt Stralendorf

HEIZUNG - SANITÄR - SOLAR

Ihr Partner für Bad und Heizung • Beratung • Planung • Installation

LUTZ BÖRNER

Telefon: 03865 / 787154

E-MAIL: info@haustechnik-boerner.de

**Wir suchen Handwerker, Monteure, Techniker
für Heizung und Sanitär
in Sachen Technik und Ausführung.**



Barbaras Pflanzenhof
Baumschule • Floristik

Frische Baumschulware eingetroffen!

	Stück
Stiefmütterchen	0,50 €
Obstbäume	12,50 €
Johannisbeeren Hochstamm	6,00 €
Stachelbeeren Hochstamm	7,00 €

B. Döppner, Schweriner Straße 64, 19075 Pampow
Telefon: 03865/4013

Im April
Spezielle Extras: Nagelmodellage
und Haarverlängerung –
auch Hausbesuche möglich!

Trendsalon Stralendorf
Telefon: 03869/7434

KOHLMANN
Bestattungshaus
www.kohlmann-bestattungshaus.de

ist Vertrauenssache

Vorsorge

Bestattungshaus
Kohlmann
Rudolf-Tarnow-Straße 73
19230 Hagenow
Telefon 0 38 83 / 72 30 30
Telefax 0 38 83 / 72 80 62
E-Mail Bestattungs@haus-Kohlmann@t-online.de

Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts-/Übermittlungssperre

Eingangsstempel

Antragsteller:

Familienname:	
Vorname(n):	
Geburtsname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	

Übermittlungssperren:

1	☐ Da ich nicht der Religionsgesellschaft meines Ehegatten annehöre, beantrage ich gemäß § 32 Abs.2 LMG, dass meine Daten nicht an die Religionsgesellschaft meines Ehegatten übermittelt werden.
2	☐ Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten, wenn ich ein Altersjubiläum begehe und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 35 Abs. 2 LMG.
3	☐ Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an Parteien u. a. im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 35 Abs. 1 LMG.
4	☐ Ich widerspreche der Weitergabe meines Namens und meiner Anschrift an Adressbuchverlage nach § 35 Abs. 3 LMG und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre.
5	☐ Wir widersprechen der Weitergabe unserer Daten, wenn wir ein Ehejubiläum begehen und bitten um Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 32 Abs. 2 LMG.
6	☐ Widerspruch gegen einfache Melderegisterauskunft mittels automatisierten Abruf über das Internet (§ 34a Abs. 2 LMG)
7	☐ Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz. Diese Datenübermittlung erfolgt zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell zukünftige Freiwillige.

Auskunftssperre:

8	☐ Ich beantrage eine Auskunftssperre nach § 34 Abs. 5 LMG wegen einer Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit, ähnl. Schutzwürdige Interessen . Mein berechtigtes Interesse ergibt sich aus der nachfolgenden Begründung: Begründung des Antragstellers: Die Auskunftssperre ist befristet bis:
9	☐ Ich beantrage eine Auskunftssperre nach § 6 MRRG (Recht auf informationelle Selbstbestimmung , z. B. Auskunftersuchen offensichtlich für Direktwerbung)

Datum und Unterschrift(en)*¹⁾

Amtliche Vermerke:

*Für den Antrag Nr. 5 sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich



Feurige Ostern!
Die Osterfeuer 2012 in den Gemeinden



05.04. - 18 Uhr Festplatz Gemeindehaus Zülow
05.04. - 19 Uhr am Feuerwehrhaus Warsow
07.04. - 18 Uhr Brennplatz "Zu den Eichen" Pampow

Detaillierte Informationen über ein Osterfeuer in Ihrer Heimatgemeinde erhalten Sie in den örtlichen Aushängen

Stralendorf liest

Das nächste Lesecafé findet erst wieder im Oktober statt. Bitte beachten Sie das April- und September-Amtsblatt.



Dr. Jürgen Aurich

Maifeuer und Fackelumzug

30. April 2012

Beginn: Fackelumzug um 19.00 Uhr
Klein Rogahn (Bushaltestelle)
Beginn: Feuerentfachung 19.30 Uhr
auf dem Festplatz



Festplatz: an der Feuerwehr in Groß Rogahn (Bergstraße)

Die Feuerwehr gewährleistet einen Fahrdienst für die Kinder von Groß Rogahn (Feuerwehrhaus) nach Klein Rogahn (Bushaltestelle) ab 18.30 Uhr.

Für Getränke und das leibliche Wohl ist gesorgt.



Die Feuerwehr und der Feuerwehrförderverein Rogahn e.V. laden ein!

Osterfeuer am 7. April 2012 um 18:30 Uhr in Stralendorf, Im Park

Das Osterfeuer wird gegen 19 Uhr entfacht.

Dach: 11. April 2012
Klockentied: 17:30
Urt:
Stralendorper Amtsschün
Moderatschion:
Anke Dombrowski



Dat Frühjohr hett sick instellt un uns Quäkenpücker jöcken all de Knövel üm nu fix in'n Gorden tau kamen üm allens in'e Reich tau kriegen.

Christa un Jochen Parchmann laten sick in'e Korten kieken un gäben Tipps tau'n Seien un Planten. Vielleicht gifft dat in ehr'n Gorden ja de ein orrer anner Plant, de wi noch nich kennen?

Hol- un Bring-Möglichkeit:

Stralendorper, de giern in uns Runn dorbi sien möchten un nich mihr so gaud tau Faut sünd, warden ok chauffiert. Dortau anmelden könnt ji juch bit taun 05. April bi Fam. Dombrowski Tel. (03869) 70098.

För Drinken un 'n bäten wat dortau is sorcht. Üm dat ein orrer anner tau betahlen, luurt achter de Dör uns lütt Sporschwen. Wier schön, wenn 't mit 'n Euro faudert ward.

OSTERFEUER

Die Freiwillige Feuerwehr Holthusen
lädt zum alljährlichen Osterfeuer

am 7. April 2012

am Sportplatz Holthusen ein.

Ab 18:00 Uhr können die Kleinen
Ostereier sammeln und



ab 19:00 Uhr wird das
traditionelle Osterfeuer entzündet.



Für das leibliche Wohl wird gesorgt!



Anzeige

Wohnung in Wittenförden

Altersgerechtes Wohnen im Grünen,
2-Zi.-Whg. ca. 52 m², D-Bad, Aufzug,
KM: 261 €+NK+Kt., court.frei zu verm.

Wohnungen in Stralendorf

2-Zi.-Whg. ca. 52 m², Dusch- oder
Wannenbad, KM: z.B. 245 €+NK+Kt., court.frei zu verm.

Weitere Infos unter Tel: GLOBAL Hausverwaltung GmbH
Hagenower Str. 76, 19061 Schwerin, Tel. (0385) 55 76 90

Mit Anzeigen beim DELEGO Wirtschaftsverlag erfolgreich

Differenzierte Angebote für Ihre Werbung im Schweriner Umland und im Landkreis Ludwigslust-Parchim

Neben der „Südwest-Mecklenburger RUNDschau“ werden in unserem Haus drei amtliche Bekanntmachungsblätter für Ämter im unmittelbaren Umfeld der Landeshauptstadt Schwerin verlegt.

Damit können Inserenten neben der geteilten Belegung der RUNDschau weiterhin eine differenzierte Belegung für die Ämter Stralendorf, Banzkow und, seit Januar 2012, Ostufer Schweriner See auswählen sowie die attraktiven Angebote zur Kombination der Objekte für Ihre Anzeigenwerbung in Anspruch nehmen. Die Mitarbeiter des DELEGO Verlages beraten Sie gern – auch bei Ihnen im Hause.

Das „Stralendorfer Amtsblatt“ erreicht die 5.400 Haushalte des Amtes Stralendorf, der „Banzkower AMTSBOTE“ wird in die 3.400 Haushalte des Amtes Banzkow verteilt und die „Amtsnachrichten“ erhalten die 4.000 Haushalte im Amt Ostufer Schweriner See.

Mit der RUNDschau können Inserenten 42.000 Haushalte in der Region Ludwigslust/Hagenow oder 38.000 Haushalte in der Region Parchim/Lübz/Sternberg erreichen.

Mit einer kompletten Belegung bieten wir Ihnen 80.000 Haushalte im Landkreis Ludwigslust-Parchim.

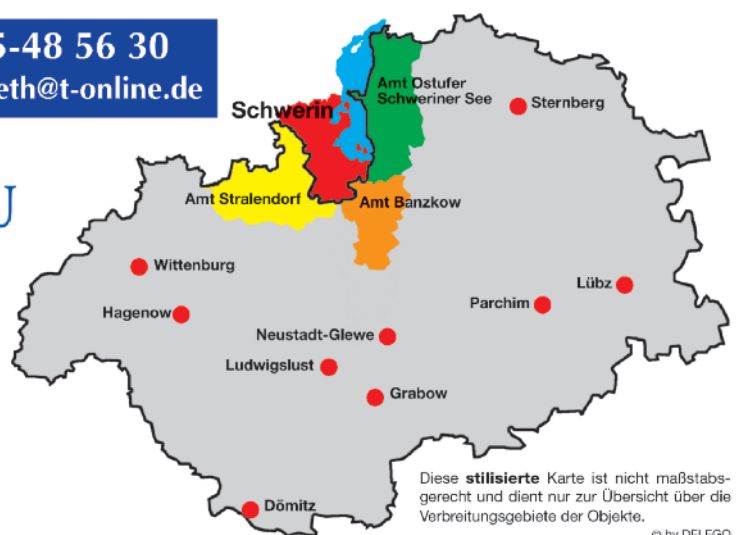
Selbstverständlich veröffentlichen wir in unseren Objekten auch Ihre Stellengesuche und Ihre Familienanzeigen zu einem bevorzugten Preis.

Nutzen Sie unsere langjährige Erfahrung und unseren Service. Unsere Mitarbeiter beraten Sie gern!



WIRTSCHAFTSVERLAG
Detlev Lüth

Telefon: 0385-48 56 30
eMail: delego.lueth@t-online.de



Diese stilisierte Karte ist nicht maßstabsgerecht und dient nur zur Übersicht über die Verbreitungsgebiete der Objekte.

© by DELEGO

Hauptsatzung der Gemeinde Schossin

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land M/V (KV M/V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVBl. M/V, S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Schossin vom 19.01.2012 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Schossin erlassen:

§ 1

Name, Ortsteilvertretungen

- (1) Die Gemeinde Schossin besteht aus den Ortsteilen Schossin und Mühlenbeck.
- (2) Für die Gemeinde Schossin werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 2

Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Schossin führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „Gemeinde Schossin*Landkreis Ludwigslust-Parchim“.
- (2) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden sollen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Die Einwohner, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzeler
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5

Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet folgende ständige Ausschüsse:
 - a) **Hauptausschuss**
Der Hauptausschuss wird gemäß § 35 Abs. (1) S. 2 KV M-V gebildet. Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 36 Abs. (2) S. 2 KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses wahr.
Zusammensetzung: Bürgermeister als Vorsitzender und 2 Mitglieder der Gemeindevertretung
 - b) **Ausschuss für Bau-, Raumentwicklung und Umwelt**
Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Gemeindevertretung und 2 sachkundige Einwohner
Aufgabengebiet: bedeutsame raumordnerische Eingriffe im Gemeindegebiet
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Stralendorf übertragen.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden nicht vertreten.

§ 6

Bürgermeister/Stellvertreter/Hauptausschuß

- (1) Entscheidungen nach § 22 Abs. (4) KV M-V innerhalb folgender Wertgrenzen können getroffen werden durch:

		Bürgermeister	Hauptausschuß
1	im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenzen	bis 2.500,00 €	ab 2.500,00 € bis 5.000,00 €
	im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze pro Monat	bis 500,00 €	ab 500,00 € bis 2.500,00 €
2	im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben	bis 1.500,00 €	ab 1.500,00 € bis 5.000,00 €
	bei außerplanmäßigen Ausgaben je Ausgabenfall innerhalb der Wertgrenze	bis 1.500,00 €	ab 1.500,00 € bis 2.500,00 €
3	bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenze	bis 2.500,00 €	ab 2.500,00 € bis 10.000,00 €
	bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden	bis 2.500,00 €	ab 2.500,00 € bis 10.000,00 €
4	Im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von	bis 2.500,00 €	ab 2.500,00 € bis 12.500,00 €
5	Im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen	bis 5.000,00 €	ab 5.000,00 € bis 10.000,00 €

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 2.500,00 € und nach der VOB bis zum Wert von 12.500,00 €.

Bei Aufnahme und Umschuldung von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes entscheidet der Bürgermeister.

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,00 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.
- (4) Soweit ein gesetzliches Vorkaufsrecht vorliegt entscheidet die Gemeindevertretung
- (5) Im Rahmen des § 44 KV M-V entscheiden über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen der Hauptausschuss bis 1.000,00 € und der Bürgermeister bis 100,00 €. Bei Beträgen, die darüber hinaus gehen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 7

Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse
 ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,- Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,- Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters, bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter, erhält für seine besondere Tätigkeit – bei Verhinderung des Vertretenden für die Dauer der Vertretung – eine Aufwandsentschädigung in der Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.
- (5) Sachkundige Einwohner, die in beratenden Ausschüssen mitarbeiten, erhalten Sitzungsgeld entsprechend der Festlegung für die Gemeindevertreter.
- (6) Entschädigungen nach Maßgabe des § 15 der Entschädigungsverordnung werden gezahlt.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Schossin, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden, mit Ausnahme der im Abs. 5 bestimmten Bekanntmachungen, durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ in dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf und seiner amtsangehörigen Gemeinden in dem „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf“ öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf“ erscheint zwölfmal im Jahr, immer zum Ende des jeweiligen Monats. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Es wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsgebiet verteilt. Daneben ist es einzeln oder im Abonnement beim Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, gegen einen Versandkostenanteil zu beziehen.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung durch Aushang, mit einer Aushangsfrist von 14 Tagen, unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schossin“ an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde:

1. Ortsteil Schossin, Feldstraße 1, Feuerwehrhaus
2. Ortsteil Mühlenbeck, Dorfstraße, Bushaltestelle
3. Sudenmühle, Bushaltestelle

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Die öffentliche Bekanntmachung der Einladungen zu Gemeindevertretersitzungen erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Schossin. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

Siehe wie Abs. 3

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Schossin, 20.03.2012

Siegel

gez. Weiß
Bürgermeister

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Schossin wird hiermit bekanntgemacht

In die Hauptsatzung der Gemeinde Schossin und ihre Anlagen kann vom 29.03.2012 bis 30.04.2012 im Amt Stralendorf – FD I Koordinierungsstelle, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, während der Öffnungszeiten jedermann Einsicht nehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt Stralendorf oder der Gemeinde Schossin vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schossin, 20.03.2012
Ort, Datum

(Siegel)

gez. Weiß
-Bürgermeister-

Anzeige



Hannes Ossenkopp

HOTEL & RESTAURANT

Café Naschkaten

Ostern im Ossenkopp

- Karfreitag ab 11 Uhr traditionelles Fischessen
- Ostersonntag ab 10 Uhr Osterbrunch
- Ostersonntag ab 19 Uhr in der Eventscheune – Diavortrag mit Walter Thiel über das Grambow Moor mit begleitendem Themenessen

Tanz in den Mai

Am 30.4. Tanz in den Mai in der Eventscheune mit kleinem Fingerfoodbuffet

Kartenvorverkauf ab sofort.

Wir bitten für alle Veranstaltungen um Vorreservierungen.

Hannes Ossenkopp – Dorfstraße 1A,
19073 Dümmer,
Tel. (03869) 599779 - 0
Fax: (03869) 599779 - 15

Wo sonst?

Zwischen Morgentau und Abend(b)rot

DIA Abend mit Walter Thiel in der Eventscheune des „Ossenkopp“

Dümmer. Nachdem fast 100 Damen am Internationalen Frauentag 2012 die Eventscheune des Hotels und Restaurants „Hannes Ossenkopp“ in Dümmer sprichwörtlich zum Kochen brachten, plant Inhaber Holger Stuth bereits den nächsten Knüller, der wie er selbst sagt, wieder ein Besucher-magnet werden soll.

Gemeinsam mit dem beliebten

Naturfotografen und Kra-

nichexperten Walter

Thiel vom Förder-

verein Grambo-

wer Moor e.V.

lädt das Team

vom „Ossen-

kopp“ alle

interessierten

Naturfreunde

zu einer DIA

Reise der beson-

deren Art. Walter

Thiel führt seine Gäste

durch das benachbarte

Grambow Moor und präsentiert

die Artenvielfalt und Schönheiten des einzigartigen Moores zu allen 4 Jahreszeiten.

Eindrucksvolle Momentaufnahmen und emotionsgeladene Schnappschüsse von Tieren und Pflanzen versprechen einen unvergesslichen Abend in Dümmer. „Gummistiefel und Mückenspray brauchen wir an diesem Abend nicht“, fügt Walter Thiel schmunzelnd an. Freuen Sie sich auf die Entdeckung der „Wildnis“, die fast vor der Haustür liegt. Das Restaurantteam verwöhnt seine Gäste in der Veranstaltungspause mit einem zum Vortrag passenden kleinen Abendessen.



Von Hering bis Hecht

Am Karfreitag serviert der Chefkoch des Hauses seine besondere Fischkarte. Während am Samstag und Ostermontag a la carte gespeist werden kann, verspricht am Ostersonntag ein Osterbrunch mit österlichen regionalen Speisen genussvolle Gaumenfreuden. Reservierungen zu Ostern erwünscht.

Tanz in den Mai

Am 30. April werden ab 20 Uhr flotte Rhythmen aufgelegt. Neue Ideen aus der Küche des „Ossenkopp“ versprechen einen amüsanten und anregenden Abend beim Tanz in den Mai.

Das inhabergeführte Hotel und Restaurant bietet seinen Gästen neben einer vorzüglichen Küche, auch 12 Doppelzimmer, eine moderne Bowlingbahn, Tagungsmöglichkeiten und Platz für Ihre Familienfeiern. In wenigen Tagen lädt die Freiluftterrasse die Gäste zum Verweilen ein, bevor es zum Spaziergang an den Dümmer See geht. Der Fahrrad- und Ruderbootverleih komplettiert das umfangreiche Angebot des Hotel und Restaurants „Hannes Ossenkopp“ in Dümmer.



KA&KA HOTEL RESTAURANT

Unsere Gäste wünschen wir ein fröhliches Osterfest, schönes Wetter und ein erfolgreiches Ostereiersuchen.
Martina und Rolf Stanelle

Selbstverständlich richten wir Ihre Feier komplett nach Ihren Wünschen aus oder liefern Ihnen auch die Partyversorgung ins Haus.
Übernachtungs-Spezial:
Wenn Sie Ihre Feier in unserem Haus ausrichten, so können Ihre Gäste bei uns für einen **ÜBERNACHTUNGS-SPEZIALPREIS** von 15,- € pro Person übernachten.

Schweriner Straße 15 • 19075 Warsaw
Tel.: 038859/5120 • Fax: 038859/5121 • E-Mail: info@kaundka-hotel.de

Fan-Tribüne für den MSV

Pampow. Die Sportanlage am Gartenweg erhält mit der überdachten Zuschauertribüne ein neues und dringend benötigtes Schmuckstück. Am 09.03.2012 setzten Vereinsvorsitzender Rainer Herrmann, der Bürgermeister der Gemeinde Pampow Hartwig Schulz und Jörg Seemann von der gleichnamigen Tiefbaufirma den symbolischen ersten Spatenstich für das Bauvorhaben. 200 000 Euro wird die Tribüne

kosten. Ein besonderer Dank gilt der Gemeinde Pampow, die den größten Teil der Kosten trägt. Der Landessportbund unterstützt das Projekt mit 75.000 €, das den Fans des MSV zukünftig 140 Sitzplätze und 100 Stehplätze bieten wird, um die Spiele ihrer Mannschaft ganz wetterunabhängig genießen zu können.

Text & Foto: MSV/Herrmann



Goldgräberstimmung: Seit Anfang März freuen sich Fußballer und Fans des MSV Pampow über den Tribünenbau, der Ende Mai dieses Jahres fertig sein soll.

Kirchenfenster

Kirchgemeinden Gammelin-Warsow / Parum

Gottesdienste:

01. April	Gottesdienst	Gammelin	10.00
5. April	Gründonnerstag Andacht	Bakendorf	18.00
6. April	Karfreitag jeweils mit Abendmahl	Gammelin	9.00
		Warsow	10.30
		Parum	14.00
7. April	Osternacht ab Festplatz	Gammelin	20.30
8. April	Ostersonntag mit Chor	Parum	10.00
9. April	Ostermontag Familiengottesdienst	Warsow	10.00
22. April	Gottesdienst	Parum	10.00
29. April	Gottesdienst	Warsow	10.00

Ab Gründonnerstag finden die Gottesdienste wieder in den Kirchen statt.

Kirchenputz in Warsow

30.03.2012 - 16 Uhr

Wir wollen die ganze Kirche gründlich reinigen, bevor wir Ostern feiern. Bringen Sie bitte Putzzeug mit. Danke, dass Sie dabei sind. Bei Fragen wenden Sie sich an Christine Buller-Reinartz: 03869/ 780959.

Ihr Kirchgemeinderat



Einladung zur

3. ordentlichen Jahreshauptversammlung mit Vorstandswahlen am 11. Mai 2012 um 19.30 Uhr

Sehr geehrte Vereinsmitglieder,

der Vorstand des Sport- und Freizeitvereins Holthusen e.V. lädt zur Jahreshauptversammlung recht herzlich alle Mitglieder ein.

Ort: Restaurant „Zum alten Wirtshaus“ in Holthusen

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: ca. 21.30 Uhr

Tagesordnung:

- Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
- Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- Aussprache zu den Berichten
- Entlastung des Vorstandes
- Vorstandswahl

Bewerbungen zur Mitarbeit im Vorstand sind bis zum 7. Mai 2012 beim Hauptsitz einzureichen.

Diejenigen, die eine Briefwahl in Anspruch nehmen möchten, können ab 20.04.2012 die Unterlagen beim Vorstand schriftlich anfordern und bis zum 06.05.2012 beim Vorsitzenden (Büdnerweg 4) abgeben.

Um pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Eine Abendveranstaltung findet nicht statt.

Der Vorstand
SFV Holthusen e.V.

Service



Grünabfall

In diesem Jahr erfolgt in Wittenförden die Annahme von

GRÜNABFALL

erstmalig am **16. April 2012** in der Zeit von **15 bis 18 Uhr**.

Die Annahmestelle befindet sich in Neu Wandrum, Gärtnerestraße 1.

Bürgermeister
Gemeinde Wittenförden



**Sprechzeiten des Amtsvorstehers,
der Bürgermeisterinnen und der Bürgermeister
des Amtes Stralendorf:**

Amtsvorsteher: Herr Bodo Wissel

nach Vereinbarung Tel.: 0172/8 53 50 38

bodo.wissel@amt-stralendorf.de

dienstags von 17.00 bis 18.30 Uhr/nach vorheriger Vereinbarung

Gemeinde Dümmer

Bürgermeisterin: Frau Janett Rieß

buergermeister@duemmer-mv.de

www.duemmer-mv.de

mittwochs von 16.30 bis 18.00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 18, 19073 Dümmer

Tel.: 01 73/6 05 43 14

Gemeinde Holthusen

Bürgermeisterin: Frau Margit Uffmann

nach Vereinbarung Tel.: 0172/3242168

Gemeinde Klein Rogahn

Bürgermeister: Herr Michael Vollmerich

nach Vereinbarung Tel.: 0385/6 66 59 87

Gemeinde Pampow

Bürgermeister: Herr Hartwig Schulz

dienstags von 17.00 – 19.00 Uhr

im Gemeindezentrum, Schmiedeweg 1, 19075 Pampow,

Tel. 03865/218

Gemeinde Schossin

Bürgermeister: Herr Heiko Weiß

nach Vereinbarung Tel.: 03869/ 78 09 47

Gemeinde Stralendorf

Bürgermeister: Herr Helmut Richter

mittwochs von 17.00 – 18.00 Uhr

im Gemeindebüro, Schulstraße 2 (Sportkomplex)

(Tel. 01 76/20833247 • post@helmutrichter.de)

Gemeinde Warsow

Bürgermeisterin: Frau Gisela Buller

Jeden 1. Dienstag im Monat von 17.00 Uhr – 18.00 Uhr

Im Feuerwehrhaus Warsow oder nach Vereinbarung,

Tel.: 03869/ 70 210

Gemeinde Wittenförden

Bürgermeister: Herr Ralph Nemitz

dienstags von 17.00 Uhr – 18.00 Uhr

im Gemeindehaus, Zum Weiher 1a

(telefonisch während der Sprechzeiten zu erreichen unter

Tel.: 0385/6 17 37 87)

Gemeinde Zülow

Bürgermeister: Herr Volker Schulz

nach Vereinbarung Tel.: 0 38 69/7 02 02

Impressum

Das Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf und des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, erscheint 1x monatlich.

Herausgeber: Amt Stralendorf, Dorfstr. 30, 19073 Stralendorf,
eMail: amt@amt-stralendorf.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Leitender Verwaltungsbeamter

des Amtes Stralendorf – Peter Lischtschenko

Redaktion: Martin Reiners, Amt Stralendorf,

Telefon: 03869/760029

Lektorat & Textrevision: Dr. Jürgen Aurich

Verlag: delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth,

Kloresgang 5, 19053 Schwerin,

Telefon: 0385/48 56 30,

Telefax: 0385/48 56 324,

eMail: delego.lueth@t-online.de

Vertrieb: Mecklenburger Zeitungsvertriebs-GmbH,

Gutenbergsstraße 1, 19061 Schwerin

Die Verteilung erfolgt kostenlos in alle

erreichbaren Haushalte des Amtes Stralen-

dorf. Das Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf ist einzeln und im Abonnement beziehbar. Bezug im Abonnement gegen Berechnung des Portos beim Herausgeber.

Druck: Digital Design GmbH Schwerin

Verbreitungsgebiet: Amt Stralendorf

Auflage: 5.400 Exemplare

Anzeigen: Herr Eschrich

delego Wirtschaftsverlag Detlev Lüth

Schwerin, Telefon: 0385 / 48 56 30

Es gilt die Preisliste Nr. 4 vom 1. Januar 2011.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und

Fotos übernehmen wir keine Haftung. Der

Autor erklärt mit der Einsendung, dass einge-

reichte Materialien frei sind von Rechten Dritter.

Wir bitten vor der Erarbeitung umfangreicher

Texte um Rücksprache mit der Redaktion.

Namentliche gekennzeichnete Beiträge

geben nicht in jedem Fall die Meinung der

Redaktion wieder.

Bei Ausfall infolge höherer Gewalt, Verbot

oder bei Störung beim Druck bzw. beim Ver-

trieb besteht kein Erfüllungs- und Entschä-

digungsanspruch. Nachdruck nur mit Quellen-

angabe gestattet.

Telefonverzeichnis der Amtsverwaltung Stralendorf

Vorwahl/ Einwahl

03869 76000

Fax

03869 760060

E-Mail:

amt@amt-stralendorf.de

Leitender Verwaltungsbeamter

Herr Lischtschenko

760011

lischtschenko@amt-stralendorf.de

Telefon Bürgerbüro: 03869/760076 / Fax: 760070

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Montag: 9 bis 14 Uhr

Dienstag: 9 bis 19 Uhr

Donnerstag: 9 bis 18 Uhr

Freitag: 9 bis 12 Uhr

Sprechzeiten der Fachdienste: Dienstag von 14 bis 19 Uhr

Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung

Fachdienst I – Leiter: Herr Lischtschenko

Bürgerbüro – Büro Amtsvorsteher & LVB

Frau Stredak stredak@amt-stralendorf.de

Frau Spitzer spitzer@amt-stralendorf.de

Frau Vollmerich vollmerich@amt-stralendorf.de

Frau Jomrich jomrich@amt-stralendorf.de

Frau Nowack nowack@amt-stralendorf.de

Personalwesen

Frau Lähning 760017 laehning@amt-stralendorf.de

Sitzungs- und Schreibdienst

Frau Stache 760059 stache@amt-stralendorf.de

Herr Herrmann 760018 herrmann@amt-stralendorf.de

EDV – Organisation

Herr Schumann 760044 schumann@amt-stralendorf.de

Standesamt/Wasser- und Bodenbeiträge

Frau Aglaster 760026 aglaster@amt-stralendorf.de

Ordnungsrecht

Herr Mende 760050 mende@amt-stralendorf.de

Gewerbe- und Handwerksrecht

Frau Karlowski 760054 karlowski@amt-stralendorf.de

Schulen & Kindertagesstätten

Frau Dahl 760031 dahl@amt-stralendorf.de

Frau Barsch

Frau Kojetin 760020 kojetin@amt-stralendorf.de

Fachdienst II – Leiter Herr Borgwardt

Finanzen, Liegenschaften, Gebäudemanagement

Herr Borgwardt 760012 borgwardt@amt-stralendorf.de

Haushaltssachbearbeiterin

Frau Oldorf 760015 oldorf@amt-stralendorf.de

Amtskasse

Kassenleiterin

Frau Zerrenner 760014 zerrenner@amt-stralendorf.de

Herr Kanter 760013 kanter@amt-stralendorf.de

Vollstreckung

Herr v. Walsleben 760023 von.walsleben@amt-stralendorf.de

Liegenschaften

Frau Ulrich 760035 a.ulrich@amt-stralendorf.de

Erschließungsbeiträge/Wahlen

Frau Schröder 760057 schroeder@amt-stralendorf.de

Anlage- und Geschäftsbuchhaltung

Frau Coors-Buchholz 760019 coors@amt-stralendorf.de

Frau Last 760037 last@amt-stralendorf.de

Steuern und Abgaben

Frau Ullrich 760016 ullrich@amt-stralendorf.de

Bauleitplanung

Frau Facklam 760030 facklam@amt-stralendorf.de

Gebäudemanagement

Frau Koch 760033 koch@amt-stralendorf.de

Herr Reiners 760029 reiners@amt-stralendorf.de

Tiefbau/Verwaltung von Straßen, Wegen, Grünflächen

Frau Froese 760032 froese@amt-stralendorf.de



SEIT 40 JAHREN IHR STARKER PARTNER

Luxus mit Seele

WOHNEN AM SEEHANG  DIE PERLE SCHWERINS

NUR NOCH VIER exklusive ELDORA „Landhäuser“ mit je 112m² Wohnfläche plus 36m² Ausbaureserve mitten im Zentrum Schwerins am Lankower See, sind das Ergebnis unserer Bemühungen, Räume für diejenigen zu schaffen, die ihre Zeit für den Genuss am Detail aufzuwenden wissen. Wohnen Sie in einer einzigartigen Umgebung: Ärzte-, Kindergarten-, Bus-, Straßenbahn und Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf erreichen Sie in nur 5 Gehminuten. Grundrisswahl nach Wunsch ohne Aufpreis.

Alles inklusive: Grundstück + Stellplatz + Maler + Fliesenarbeiten + Hausanschlusskosten + etc. KFW 70 Förderungen + Energieeffizient.



Kaufpreis: 166.900 EURO

KAUFANGEBOT INKLUSIVE EINBAUKÜCHE
GÜLTIG BIS 30. APRIL 2012

Kauf auch ohne Eigenkapital möglich!

MUSTERHAUS: 19073 Wittenförden Goldregenweg 33 Tel.: 0385 - 77777 Internet: www.hit-eigenheime.de E-Mail: eckel@hit-eigenheime.de